



N i e d e r s c h r i f t
über die 14. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 27. April 2018
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/548](#)

dazu: Änderungsvorschläge der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

b) **Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/352](#)

Anhörung

- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*..... 5

- *Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen* 9

Fortsetzung der Beratung..... 21

Weiteres Verfahren..... 21

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/383](#)

Fortsetzung und Abschluss der Beratung..... 23

Beschluss..... 23

3. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**
 Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/420](#)
dazu: Eingaben 3475/02/17, 3585/02/17, 3707/02/17 und 18/02/18
- b) **Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/349](#)
Fortsetzung und Abschluss der Beratung 25
Beschluss 28
4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)**
 Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/39](#)
dazu: Eingabe 46
Fortsetzung der Beratung 29
Weiteres Verfahren 30
5. **Konsequente Abschiebung von Gefährdern, Syrien-Rückkehrern und Salafisten**
 Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/598](#)
Beginn der Beratung - Weiteres Verfahren 31
6. **Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des 28. August 1941**
 Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/599](#)
Erörterung von Verfahrensfragen 33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Karsten Becker) (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (zeitw. Vertr. d. d. Abg. Sebastian Zinke) (SPD)
8. Abg. Volker Meyer (i. V. d. Abg. André Bock) (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Bernd-Carsten Hiebing) (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Belit Onay) (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Sitzungsdauer: 9.30 Uhr bis 12.55 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/548](#)

dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 1)

b) **Landesregierung darf nicht die Chance auf einen besseren Datenschutz verspielen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/352](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 28.03.2018*
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Zu b) *direkt überwiesen am 21.02.2018*
AfluS

beide zuletzt beraten: 13. Sitzung am 12.04.2018

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 5 zu [Drs. 18/352](#) und Vorlage 7 zu [Drs. 18/548](#)

Anwesend:

- Geschäftsführer **Dr. Joachim Schwind** (NLT)
- Referent **Manfred Malzahn** (NLT)
- Beigeordneter **Thorsten Bullerdiek** (NSGB)

Dr. Joachim Schwind: Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass der Datenschutz auch für die niedersächsischen Kommunen ein besonderes Anliegen ist. Sie werden bei Betrachtung des Gesetzentwurfs der Landesregierung feststellen, dass auch noch sehr viele andere Fachgesetze geändert werden sollen. Fast alle diese Gesetze müssen von den niedersächsischen Kommunen, den Landkreisen, den Städten sowie den Ge-

meinden und Samtgemeinden tagtäglich vollzogen werden. Insofern ist für uns selbstverständlich, dass wir uns auch an geändertes europäisches Recht halten werden.

Zudem möchte ich deutlich machen, dass wir das vorgesehene Beratungsverfahren kritisieren. Sie werden sicherlich festgestellt haben, dass auch Sie eine erhebliche Anzahl von Unterlagen zu bearbeiten haben. Das europäische Datenschutzrecht ist nicht vom Himmel gefallen. Die Diskussionen auf europäischer Ebene finden schon seit dem Jahr 2009 statt. Die Datenschutz-Grundverordnung ist im Jahr 2016 verabschiedet worden. Wenn sich die kommunale Ebene daran halten soll, müssen der Gesetzgeber und die Landesregierung das Europarecht aber auch so umsetzen, dass wir auf der kommunalen Ebene genügend Zeit haben, uns auf die geänderte Situation vorzubereiten. Das heißt außerdem: Auch Sie müssen genügend Zeit haben, den Gesetzentwurf anständig und den Erfordernissen entsprechend zu beraten. Mit Blick auf den vorliegenden Terminplan kann ich das aber nicht so recht erkennen.

Wenn es um die Umsetzung von EU-Recht geht, sollte die Landesregierung damit wirklich früher beginnen. Auch die Gesetzesfolgenabschätzung und die Kosten, die der öffentlichen Hand und der Wirtschaft entstehen, werden wir uns noch einmal intensiv ansehen. Wir glauben nicht, dass es mit dem bloßen Hinweis darauf getan ist, dass alles Europarecht sei und von daher vielleicht nichts koste. Wir werden mit der Landesregierung also nicht nur in ein Gespräch über diesen Komplex, sondern auch über die Frage eintreten, wie wir zu einer besseren Gesetzes- und Kostenfolgenabschätzung schon im Vorfeld kommen können. Wir glauben nämlich, dass dies die Entscheidungsgrundlage ist, die Sie und auch wir brauchen.

Ich möchte ganz deutlich sagen: Es geht uns an dieser Stelle nicht um das Thema „Konnexität“, sondern es geht uns einfach um die Frage, was öffentliche Verwaltung kostet.

Nun ganz allgemein zum Gesetzentwurf der Landesregierung: Die kommunalen Spitzenverbände fordern einzig und allein, dass das EU-Recht 1 : 1 umgesetzt wird. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unserer Einschätzung nach in Teilen aber nicht erreicht. Das sogenannte Gold Plating, also das über den Standard der europäischen Regelungen hinausgehende Regelungsansinnen, halten wir hier nicht für sinnvoll,

zumal es nicht mit einer genauen Schätzung aller Kosten, die der kommunalen Ebene voraussichtlich pro einzelner Vorschrift entstehen werden, verbunden ist.

Allgemein zu der Frage, mit der wir uns alle auseinandersetzen müssen, Folgendes: Was passiert, wenn die Welt vom 25. Mai an nicht mehr ganz so schön ist? - Ich habe gerade etwas scherzhaft gesagt: Wenn man an einer Sitzung dieses Ausschusses teilnimmt, muss man sich in eine Teilnehmerliste eintragen. Nach überschlägiger Schätzung unserer Experten ist aber auch diese bis zum 25. Mai zu überarbeiten. An diesem kleinen Beispiel können Sie erkennen, vor welcher großen Herausforderung alle Verwaltungsbereiche stehen. Insofern werden wir uns auch damit auseinandersetzen müssen, dass die Welt nicht gleich perfekt ist.

Ich will klar sagen: Die Daten der niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger sind bei den Kommunen in guten Händen. Wir sind schon jetzt sehr geübt im Umgang mit extrem sensiblen personenbezogenen Daten. Ich will nur einmal die Bereiche Leitstellen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser und vieles andere mehr ansprechen. Wir werden uns aber auch mit der Wahrscheinlichkeit auseinandersetzen müssen, dass es insbesondere formale Verstöße gibt. Wir finden es daher richtig, dass der Gesetzentwurf besagt: Gegen öffentliche Stellen, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind, werden Geldbußen nicht verhängt. - Der Bundesgesetzgeber ist an dieser Stelle sogar noch ein wenig weitergegangen, was auch wir uns vorstellen könnten. Vom Grundsatz her halten wir die vorgesehene Regelung aber für richtig: Es gibt keine Geldbußen.

So sehr wir die Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen - wir engagieren uns gerade in hohem Maße mit Schulungsmaßnahmen: Aber eine eigene Vollstreckung, wie sie die Landesbeauftragte für den Datenschutz vorgeschlagen hat, halten wir aber nicht für sachgerecht. Für uns Kommunen ist selbstverständlich, dass wir uns an geltendes Recht halten. Wir beachten auch die Hinweise der Landesbeauftragten. Sie wissen vielleicht, dass nicht einmal das Bundesverfassungsgericht seine eigenen Entscheidungen wirklich vollstrecken kann. Insofern glauben wir, dass das so gut ist. Wir wissen uns vertrauensvoll behütet durch die Kommunalaufsicht des Innenministeriums. Darüber können mögliche Verstöße notfalls auch ab-

gestellt werden. Wir brauchen keine eigenen Sanktionsmöglichkeiten der Datenschutzbeauftragten. Wie gesagt: Bei aller Wertschätzung in der Sache.

Jetzt noch einige Worte zu einer Reihe von Einzelvorschriften:

Zunächst zu **§ 2** des Gesetzentwurfs, der eine erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung vorsieht. Wir vertreten den Standpunkt, dass das europäische Recht wirklich nur 1 : 1 umgesetzt werden sollte. Eine erweiterte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung über das EU-Recht hinaus halten wir für überflüssig. Sicherlich mag es Argumente dafür geben, es anders zu machen. Wir glauben allerdings, dass es angesichts der aktuell aufgeheizten Debatte um die Umsetzung besser wäre, sich nur auf das zu beschränken, was europarechtlich gefordert ist. Für alles, was darüber hinausgeht, würden wir sagen: In Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung heißt es, dass derjenige, der einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, auch sagen muss, welche Kosten damit verbunden sind. In dieser Hinsicht ist hier aber nichts erkennbar. Insofern glauben wir, dass nichts geregelt werden sollte, was über das EU-Recht hinausgeht.

Der **§ 3** sollte nach Auffassung der kommunalen Praxis um eine allgemeine Generalklausel zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt werden. Sie wissen: Grundsätzlich sind bereichsspezifische Datenschutzregelungen vorzugswürdig. Das Landesrecht enthält auch schon eine Vielzahl solcher Regelungen. Gleiches gilt für die Änderungsgesetze im Entwurf. Wir glauben allerdings, dass es gerade im Bereich der allgemeinen Ordnungsbehörden eine Vielzahl von Konstellationen gibt, in denen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, für die es noch keine fachgesetzlichen Regelungen gibt. Dafür wäre eine solche Generalklausel unserer Auffassung nach hilfreich.

Ähnliches gilt für **§ 5**: Die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung ist für uns ein großes Anliegen. Nähere Ausführungen dazu finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme. Von daher möchte ich an dieser Stelle nur noch ein Beispiel anführen:

In der Umweltverwaltung bestehen derzeit erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen beteiligten Stellen. Dem Niedersächsischen Landkreistag ist es daher ein

großes Anliegen, dass wir insbesondere von der Landwirtschaftskammer hin zu den unteren Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörden hinreichende Übermittlungsgrundlagen bekommen.

Herr Prof. Meyer hat in der vergangenen Legislaturperiode in einer der letzten Sitzungen des damals noch für das Baurecht zuständigen Sozialausschusses einige Ausführungen auch zu der prominenten Frage gemacht, wer eigentlich geschützt werden soll. Hilft es der Landwirtschaft wirklich, wenn man hier keinen Datenaustausch ermöglicht? - Wir sind der Meinung, dass dies ein Punkt ist, der angesichts der großen Bedeutung der Nitratbelastung - Stichwort EU-Vertragsverletzungsverfahren - dringend angegangen werden muss. Die Thematik ist mindestens seit Amtsantritt der letzten Landesregierung bekannt. Es gibt aber immer noch keine Lösung. Wir können es den Kolleginnen und Kollegen in den Behörden vor Ort, aber auch den Gemeinden, die sich um die Trinkwasserqualität sorgen, nicht erklären, dass das an datenschutzrechtlichen Regelungen scheitert.

Zu § 8 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, der sich mit der Beschränkung der Informationspflichten befasst, möchte ich Folgendes anmerken: Wir glauben, dass den Bürgerinnen und Bürgern weitgehend bekannt ist, dass Kommunen zur Aufgabenerledigung auch Daten verarbeiten müssen. Anders wird es nämlich gar nicht gehen. Insofern glauben wir, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle gut beraten ist, noch einmal der Frage nachzugehen, ob es nicht möglich wäre, stärker von den in Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Einschränkungen Gebrauch zu machen und die Informationspflichten deutlicher zu beschränken.

Nun möchte ich noch auf einen Einzelfall zu sprechen kommen, nämlich auf das Niedersächsische Schulgesetz. Sie wissen: Die kommunale Ebene ist für die Schulentwicklungsplanung zuständig. Außerdem fällt in ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Bildungsregionen die Planung des Berufsschulangebots. Zu diesem Zweck gibt es einen intensiven Schriftverkehr und eine umfangreiche Beratung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz. Unsere Kolleginnen und Kollegen, die für den Schulbereich zuständig sind, haben darum gebeten, dass im Niedersächsischen Schulgesetz eine explizite Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulträger für die kommunalen Aufgaben Schulentwicklung und Entwicklungsplanung geschaffen

werde möge. Hier dürfen wir derzeit trotz der wichtigen Frage die Daten nicht so erhalten, wie wir sie für die Schulentwicklungsplanung eigentlich benötigen. Das ist aus unserer Sicht ein sinnvoller Regelungsbereich.

Insgesamt gibt es hinsichtlich der Anpassung des Datenschutzrechtes, wie ich bereits gesagt habe, nicht nur einen großen Zeitdruck sowie noch offene handwerkliche und technische Fragen. Vielmehr scheint es so, als wenn hier heute nur die Spitze eines Eisbergs erkennbar geworden ist. Es wird nicht so sein, dass das Landesrecht und die Umsetzung des Datenschutzrechtes mit diesem Gesetzentwurf erledigt sind; auch auf gesetzgeberischer Ebene nicht. Ich möchte Ihnen das anhand eines Beispiels aus dem Umweltbereich verdeutlichen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auch das Niedersächsische Bodenschutzgesetz geändert werden, was wir für grundsätzlich richtig halten. Wir fragen uns aber, warum ähnliche Regelungen nicht auch in das Niedersächsische Abfallgesetz, in das Wassergesetz oder in das Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen werden, mit denen ebenfalls personenbezogene Daten erfasst werden: Müllabfuhr und andere Kleinigkeiten. - Warum nicht auch hier Änderungen vorgenommen werden, hat sich uns bislang nicht erschlossen.

Wenn Sie diese Erkenntnis auf andere Materien des Verwaltungsrechts, das die kommunale Ebene zu vollziehen hat - eins wird geändert, bei fünf fällt uns ein, dass man da vielleicht noch einmal gucken müsste -, übertragen, wird deutlich, welche Mammutaufgabe noch vor Ihnen liegt. Das zeigt aber auch, welche vielfältigen Aufgaben in den nächsten Jahren auch vor den niedersächsischen Kommunen liegen.

Ich komme noch einmal zum Anfang meiner Ausführungen zurück: Personenbezogene Daten sind bei uns in guten Händen. Wir wollen uns zusammen mit Ihnen sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz darum bemühen, den Anforderungen des EU-Rechts gerecht zu werden. Wir wären dem Land aber sehr verbunden, wenn das Gesetzgebungsvorhaben auch genutzt würde, um der Frage nachzugehen, wie sich das Land im Mehrebenensystem Europa künftig so aufstellen kann, dass vor allem die landesrechtlichen Regelungen im Sinne eines Frühwarnsystems zeitlich etwas vor dem Umsetzungszeitpunkt - so pragmatisch wie möglich - angegangen werden kön-

nen. Sie wissen: Wir wollen keine Verwaltungskräfte einstellen, die sich nur mit Datenschutzrecht befassen, sondern wir wollen für die Bürgerinnen und Bürger einen guten und kostengünstigen Job machen. Wir danken Ihnen dafür, wenn Sie uns dabei weiterhin helfen.

Abg. Christian Meyer (GRÜNE): Sie haben die Datenübertragung zwischen einzelnen Behörden angesprochen. Sie ist insbesondere im Bereich der Landwirtschaft - Stichwort Düngerecht - häufig ein Ärgernis, wie Sie in Ihrer Stellungnahme ja ausführlich dargestellt haben. Einem Landkreis wird z. B. gemeldet, dass ein bestimmter Bauer Flächen in einem anderen Landkreis bewirtschaftet. Dann gibt es aber schon keinen Abgleich zwischen den Landkreisen. Hinzu kommen die Zuständigkeiten der unteren Behörden. In vielen Fällen melden Bürgerinnen und Bürger die gleichen Daten an die unterschiedlichsten Stellen. Die Behörden untereinander kommen an diese Daten aber nicht heran. Es kann ja nicht sein, dass die Behörde auf Basis des Umweltinformationsrechtes eine Anfrage an sich selbst stellt, um die Daten zu bekommen.

Hier ist ausgeführt worden, dass dies in Einzelgesetzen wie z. B. in der Niedersächsischen Bauordnung geregelt werden sollte. Das wollten wir ursprünglich machen; dann kamen uns aber die Neuwahlen dazwischen. Oder stellen Sie sich vor, in das Datenschutzrecht eine Art Generalklausel einzuführen, damit Daten, die einer Behörde vorliegen, an andere Behörden weitergegeben werden können? Befürworten Sie eine Generalklausel, oder sollten wir jedes Gesetz einzeln bearbeiten?

Dr. Joachim Schwind: Zunächst zum Düngerecht: Ihr Hinweis ist berechtigt. Wir können nicht von einem guten Rechtszustand sprechen, wenn sich die Behörden zwecks Zusammenarbeit zur Lösung aktueller umweltrechtlicher Probleme auf Jedermannrechte stützen müssen, die eigentlich zur Kontrolle des Bürgers gegenüber der Verwaltung dienen sollen. Da es schon eine ganze Menge an bereichsspezifischen Regelungen gibt - beispielsweise für Daten über die Tierhalter bei der Tierseuchenkassen und die Nutzung durch die Kammer -, wird unser speziell niedersächsisches Thema nicht mit einer allgemeinen Generalklausel gelöst werden können, sondern man wird sowohl die Befugnisnormen des neuen Düngerechts als auch die Niedersächsische Bauordnung angehen müssen. Das ist meine rechtli-

che Einschätzung. Meiner Meinung nach werden bereichsspezifische Regelungen notwendig sein.

Wenn es die verwaltungsrechtliche Chance gäbe, eine verfassungskonforme allgemeine Datenübermittlungsklausel zu schaffen, die über das hinausgeht, was es bereits gibt, würden wir das gut finden. Meine große Sorge aber ist, dass die Datenschutzrechtler an diesem Mechanismus begründete Zweifel haben werden.

Von daher würden wir es mit Blick auf den konkreten Fall für richtig halten, wenn das Land schnellstmöglich die neuen Ermächtigungen des Düngerechts nutzen würde. Außerdem sollte § 41 der Niedersächsischen Bauordnung ergänzt werden. Wenn diese Dinge angepackt worden sind, sollte noch einmal geguckt werden. Die Alternative ist immer, dass wir irgendwann - Stichwörter Geld und übertragener Wirkungskreis - die Daten nochmals beim Landwirt erheben. Meines Erachtens wird der Landwirtschaft und jedem ehrlichen Landwirt jedes Verständnis fehlen, wenn nun neben den vielen Daten, die nach dem neuen Düngerecht der Kammer gemeldet werden müssen, auch noch die Landkreise zusätzlich Daten abfragen. Dieses Problem müssen wir im Landesrecht schnellstmöglich lösen.

Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP): Ich möchte noch einmal auf den § 5 des Gesetzentwurfs eingehen, also auf die explizite Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung. Auch die Datenschutzbeauftragte des Landes Niedersachsen hat diesen Paragraphen angesprochen und gesagt: Nutzt doch die Vorlage expliziter Rechtsgrundlagen! - Wenn das sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert als auch von der Landesdatenschutzbeauftragten begrüßt wird, stellt sich für mich die Frage: Warum haben diese Rechtsgrundlagen nicht schon längst Eingang in den Gesetzentwurf gefunden? - Die zeitlichen und die handwerklichen Probleme, die Sie gerade angesprochen haben, liegen meines Erachtens auf der Hand. Meine Frage an Sie: Ist diese Möglichkeit im Rahmen der Verbandsbeteiligung schon mit der Landesregierung erörtert worden? Welche Argumente sind dafür angeführt worden, dass diese Möglichkeit nicht aufgegriffen worden ist?

Thorsten Bullerdiek: Wir haben diesen Passus bereits im Rahmen der Verbandsbeteiligung erörtert. Das ist vom Innenministerium aber nicht honoriert worden. Es gibt dazu ein Schreiben, das Sie vorliegen haben. Mit diesem Schreiben ist das Ganze abgelehnt worden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Sie sagten hier mehrfach, dass Sie sich eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts in das Niedersächsische Datenschutzrecht wünschten. Können Sie uns anhand eines Beispiels aufzeigen, wo eine 1:1-Umsetzung besonders misslungen ist?

Dr. Joachim Schwind: Den Anwendungsbereich können wir nennen: § 2. - Ich weiß nicht, ob es noch weitere Beispiele gibt. Das müssten die Kollegen wissen. In unserer schriftlichen Stellungnahme jedenfalls haben wir auf einige Beispiele hingewiesen.

Manfred Malzahn: Ab Seite 3 unserer schriftlichen Stellungnahme finden Sie eine ganze Reihe von Beispielen. Es werden aber noch einige mehr kommen. Eine Anregung unsererseits wäre, relativ zügig, nach ein oder zwei Jahren eine Evaluierung durchzuführen. Wir machen hier einen Parforceritt durch das gesamte niedersächsische Rechtssystem. Und nach und nach wird wieder etwas Neues gefunden werden, was sich in der Praxis als völlig untauglich erweisen wird.

Ich glaube, wir haben uns hier heute nicht zum letzten Mal gesehen; ich meine das aber in positivem Sinn. Eine abschließende Liste können Sie von uns derzeit noch nicht erwarten. Vielleicht können wir Ihnen aber in etwa einem Jahr sagen, was aus Sicht der Gemeinden und der Landkreise noch nachgearbeitet werden muss. Ich glaube, das wird eine ganze Menge sein.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Wir haben Ihre schriftliche Stellungnahme gelesen. Für uns ist das ein ganz entscheidender Punkt. Uns liegt genau wie Ihnen sehr daran, dass das EU-Recht in Niedersachsen 1 : 1 umgesetzt wird und dass nicht unnötige Erschwernisse geschaffen werden.

Wie ich es bisher verstanden habe, greifen wir sehr umfänglich auf die Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung zu, um die Kommunen davor zu schützen, unnötige Auskünfte geben oder zu viel Aufwand bei der Auskunftserteilung betreiben zu müssen, was uns ja die Kritik der Landesdatenschutzbeauftragten eingebracht hat. Bisher haben wir es immer so verstanden, dass ein möglichst schlanker Umsetzungsprozess in die Wege geleitet werden soll. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 7. Mai, also bis zur Schlussberatung des vorliegenden Gesetzentwurfs, noch zwei bis drei ganz konkrete Hinweise geben könnten. Dann könnten wir diese sicherlich noch mit aufnehmen.

Dr. Joachim Schwind: Das sagen wir gern zu. Wir würden noch einmal prüfen, wo Ausnahmemöglichkeiten des Europarechts nicht zu 100 % genutzt werden. § 20 Abs. 5 würde ich beispielhaft nennen wollen. Wir würden auch schauen, wo es unserer Auffassung nach über das Ziel hinausgeht. Das machen wir gern.

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2 zu [Drs. 18/352](#) und Vorlage 4 zu [Drs. 18/548](#)

Anwesend:

- **Barbara Thiel**, Landesbeauftragte für den Datenschutz

- **MR Volker Klauke**

Barbara Thiel: Da dieser Gesetzentwurf mich als Datenschutzbeauftragte unmittelbar betrifft, ist es mir ein Anliegen, hier nicht nur meine schriftliche Stellungnahme vorgelegt zu haben, sondern heute auch selbst noch einige Worte zu diesem Gesetzentwurf zu sagen.

Meine ausführliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf, der auf die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der sogenannten JI-Richtlinie abzielt, liegt Ihnen, wie gesagt, vor. Diese Stellungnahme vom 23. April 2018 enthält zahlreiche Änderungsvorschläge und Hinweise. Auf diese möchte ich an dieser Stelle verweisen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Was den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angeht, werde ich mich auf mündliche Ausführungen beschränken.

Die DS-GVO und die JI-Richtlinie sind vor fast zwei Jahren in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde dem nationalen Gesetzgeber eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren eingeräumt. Ich denke, dass diese Übergangszeit ausreichend bemessen war, um im Ergebnis einen beratungsfähigen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich bin der Meinung, dass sich das Innenministerium mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sehr viel Zeit gelassen hat. Wir geraten jetzt also völlig unnötig unter Zeitdruck; denn am 25. Mai dieses Jahres gilt die Datenschutz-Grundverordnung, und bereits zum

6. Mai 2018 muss die JI-Richtlinie in niedersächsisches Recht umgesetzt sein.

Meine Damen und Herren, diese beschleunigte Vorgehensweise bei der Gesetzgebung wird der Thematik aus meiner Sicht überhaupt nicht gerecht. Der Datenschutz durchdringt mittlerweile alle Lebensbereiche. Das neue Landesdatenschutzgesetz ist das künftige Handwerkszeug für alle niedersächsischen Behörden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Bürgerinnen und Bürger. Ich hätte mir gewünscht, dass dieses Gesetzeswerk im Parlament intensiv diskutiert wird, was jetzt aber nicht der Fall sein wird.

Zunächst gehe ich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der DS-GVO ein. Dieses erste Paket konnte mit dem Fachreferat des Innenministeriums im Rahmen der Verbandsbeteiligung besprochen werden.

Im Zuge dieser Gespräche konnte der Datenschutz an einigen Stellen verbessert werden. Beispielsweise enthält der Gesetzentwurf mit § 11 nunmehr eine Regelung zur Dokumentationspflicht, wenn die Behörde die Rechte der Betroffenen nach §§ 8 bis 10 einschränken will. Dies halte ich für besonders wichtig. Bei datenschutzrechtlichen Kontrollen fällt nämlich immer wieder auf, dass sich nicht mehr nachvollziehen lässt, ob die Behörde die Datenschutzgesetze eingehalten hat oder nicht. Datenverarbeitungsvorgänge werden nicht oder nur unzureichend dokumentiert. Dies erschwert das Kontrollgeschäft der Datenschutzaufsicht.

Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO nimmt den Verantwortlichen stärker als bisher in die Pflicht - Stichwort Accountability -, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nachzuweisen. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn die Behörde grundlegende Rechte der Betroffenen einschränkt, also bei der Datenerhebung keine Informationen nach den Artikeln 13 und 14 DS-GVO gegeben werden, das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO verwehrt oder von der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 34 DS-GVO abgesehen wird.

Ausführlich wurde mit dem Innenministerium auch über das Thema „Videoüberwachung“ gesprochen. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mithilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen und die weitere Verarbeitung dieser Daten sind nunmehr in § 14 geregelt. Im Vergleich zum bisher geltenden § 25 a NDSG wird

jedoch der Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet.

Bisher hat der Gesetzgeber die Videoüberwachung nur zum Schutz von Personen zugelassen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen. Auch zum Schutz derjenigen Sachen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind, ist bisher die Videoüberwachung zulässig. Der Tatbestand für die Videoüberwachung ist damit eindeutig und zugleich abschließend definiert.

Zukünftig sind die genannten Fälle nur Beispielfälle. Eine Videoüberwachung soll bereits dann zulässig sein, wenn diese zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Die einschränkende Abwägungsklausel „und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen“, wird unverändert fortgeschrieben.

Meine Damen und Herren, die generalklauselartige Formulierung des Tatbestands hat zur Folge, dass zukünftig jeder Verarbeitungszweck den Einsatz von Videotechnik im öffentlich zugänglichen Raum legitimieren kann. Es muss nur eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahrgenommen werden. Angesichts der innenpolitischen Diskussionen zur Sicherheitslage in Zeiten der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus liegt es auf der Hand: Mit dem vorgeschlagenen stark dehnbaren Paragraphen oder vielleicht auch „Gummiparagrafen“ wird einer flächendeckenden Videoüberwachung Vorschub geleistet. Dies verschlechtert das bestehende Datenschutzniveau und geht damit zulasten der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Ferner enthält der Gesetzentwurf keine Vorgaben zur Löschung von Videoaufzeichnungen. Die Regelung des § 25 a Abs. 5 NDSG, wonach Daten unverzüglich zu löschen sind, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen, wird nicht fortgeschrieben. Auch dies ist ein untrüglicher Beleg dafür, dass das Datenschutzniveau bei der Videoüberwachung zukünftig abgesenkt werden soll.

Der Gesetzgeber sollte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und eine angemessene Höchstspeicherfrist für Videomaterial in den Gesetzestext formulieren. Nur so kann eine Speicherung

von Videoaufzeichnungen auf Vorrat wirksam verhindert werden. Ich verweise an dieser Stelle auf die Gesetzentwürfe der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein, die entsprechende Löschvorschriften mit kurzen Höchstspeicherfristen enthalten.

Ein wichtiges Kernanliegen der DS-GVO ist es, den Aufsichtsbehörden wirksame Instrumente zur Durchsetzung des Datenschutzrechts an die Hand zu geben. Andernfalls ließe sich der Ansatz eines harmonisierten und wirksamen Datenschutzes in allen europäischen Mitgliedsstaaten nicht realisieren. Die DS-GVO sieht daher im Vergleich zum bisherigen Recht deutlich schärfere Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden vor, wenn Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorliegen. Hierzu gehört auch die Verhängung von Geldbußen.

Nach § 20 Abs. 4 des Gesetzentwurfs steht meiner Behörde jedoch die Befugnis, Geldbußen gegenüber öffentlichen Stellen auszusprechen, nur zu, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Damit bleiben behördliche Datenschutzverstöße weiterhin sanktionslos, obwohl Artikel 83 Abs. 7 DS-GVO den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Geldbußen auch gegen Behörden und öffentliche Stellen zu verhängen.

Zugegeben: Nach der Logik der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Instrumente von Aufsicht und Weisung und eines effektiven Rechtsschutzes ist es der deutschen Rechtsordnung fremd, Rechtsverstöße von Behörden durch eine andere Behörde zu ahnden. Aber mit dieser Argumentation dürfte es niemals dazu kommen, dass Behörden sich nicht an datenschutzrechtliche Vorschriften halten. Das Gegenteil ist bedauerlicherweise zu häufig der Fall. Die Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden belegen das eindrucksvoll Jahr für Jahr.

Mit der DS-GVO werden auch die Befugnisse der Aufsichtsbehörden maßgeblich gestärkt und erweitert. So sind zukünftig nicht nur gegenüber Unternehmen, sondern auch gegenüber Behörden Anordnungen zulässig, wenn datenschutzrechtliche Verstöße vorliegen.

Die Anordnung ist ein Verwaltungsakt und ersetzt das stumpfe Schwert der Beanstandung. Jedoch bleibt auch die Anordnung gegenüber einer Behörde „stumpf“, wenn der Gesetzgeber keine Vollstreckungsmöglichkeit wie gegenüber Privat-

personen oder Unternehmen schafft. Artikel 58 Abs. 5 DS-GVO sieht ausdrücklich vor, dass der nationale Gesetzgeber den Aufsichtsbehörden auch Vollstreckungsmöglichkeiten gegenüber Behörden an die Hand geben kann.

Derzeit ist dies wegen § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ausgeschlossen. Dieser schließt Zwangsmittel gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus. Ausnahmen von dieser Regel sieht das niedersächsische Recht bislang nicht vor. Daher enthält meine Stellungnahme einen konkreten Regelungsvorschlag für einen neuen Abs. 5 in § 20, der die Befugnisse meiner Behörde bestimmt.

Auch hier wiederum die Frage: Warum benötigen wir eine Vollstreckungsbefugnis? - Behörden sind doch an Recht und Gesetz gebunden und beachten Verwaltungsakte. Hier kann ich mich nur wiederholen: Schauen Sie in die Tätigkeitsberichte, und Sie werden feststellen, dass auch Behörden nicht nur vereinzelt gegen den Datenschutz verstoßen.

Ich komme nun zum Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen. Dieser soll den Gesetzentwurf der Landesregierung um einen zweiten Teil ergänzen und damit die sogenannte JI-Richtlinie umsetzen. Dieser Teil gilt fortan für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Polizei und die Justizbehörden einschließlich der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden haben demnach diesen zweiten Teil des NDSG-neu zu beachten, wenn Daten im Anwendungsbereich des § 23 verarbeitet werden.

Auch zu diesem zweiten Teil des neuen NDSG will ich mich in meinen Ausführungen auf einige wenige Punkte beschränken, nämlich auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung, auf die Befugnisse meiner Behörde, auf die fehlende Anpassung der Fachgesetze sowie auf den Hinweis auf zwei Normen, die den Datenschutz aus meiner Sicht erheblich verschlechtern.

Zunächst zur Einwilligung: Ich habe erhebliche Zweifel, ob die Einwilligung als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie überhaupt möglich ist. Zu-

nächst ist festzuhalten, dass der Richtlinien text die Einwilligung an keiner Stelle erwähnt. Dies ist auch konsequent: Wenn es um Gefahrenabwehr, Straftatenverhütung oder Strafverfolgung geht, dann verfügen die zuständigen Behörden - also die Polizei und die Staatsanwaltschaft - über weitreichende Befugnisse zur Datenerhebung und -verarbeitung. Es besteht gegenüber dem Bürger ein Über-/Unterordnungsverhältnis. Daraus folgt, dass eine auf Freiwilligkeit beruhende Einwilligung prinzipiell als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung ausscheidet. Andernfalls bestünde auch die Gefahr, dass die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden die vom Gesetzgeber festgelegten Befugnisnormen unterlaufen. Oder anders formuliert: Einwilligungen sind deshalb rechtsstaatlich außerordentlich problematisch, weil diese den im Bereich der Eingriffsverwaltung geltenden Grundsatz des Gesetzesvorbehalts bei Grundrechtseingriffen aushebeln.

Dieser Grundgedanke kommt auch eindeutig im Erwägungsgrund 35 zum Ausdruck. Dort finden sich am Ende allerdings auch zwei Beispiele für vermeintliche Einwilligungsfälle, nämlich der DNA-Test und die elektronische Fußfessel.

Diese Beispiele halte ich für irreführend; denn für beide Maßnahmen existieren gesetzliche Eingriffsnormen, die allein als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung dienen. So kann die Einwilligung bei der DNA-Analyse nur die richterliche Anordnung ersetzen. Die Einwilligung ist damit eine Verfahrenserleichterung und keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Damit ist § 33 des Gesetzentwurfs zumindest missverständlich formuliert. Es wird der Eindruck erweckt, dass die Einwilligung - wie in Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO - als gewöhnliche Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft dienen kann. Besser wäre es, den Begriff der „Zustimmung“ zu verwenden, so wie im Erwägungsgrund 35. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich dazu einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet.

Ich komme nun zu den Aufsichts befugnissen: Verstößen Behörden gegen das Datenschutzrecht, so kann die Aufsichtsbehörde dieses rechtswidrige Verhalten bisher nur beanstanden. Diese Rechtslage wird sich im Anwendungsbereich der DS-GVO nach Artikel 58 grundlegend ändern. Meiner Behörde stehen dann grundsätzlich wirksamere Abhilfebefugnisse zur Verfügung.

So kann z. B. eine Anordnung getroffen werden, die die Anweisung enthält, Datenverarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit der DS-GVO zu bringen. Diese Anweisung hat die Behörde grundsätzlich zu befolgen. Sie kann sich gegebenenfalls im Klagewege gegen die Anordnung wenden; denn die Anordnung ist im Vergleich zur Beanstandung ein Verwaltungsakt.

Die JI-Richtlinie sieht in Artikel 47 Abs. 2 vor, dass jede Aufsichtsbehörde zukünftig über wirksame Abhilfebefugnisse verfügen muss. Als Beispielfall wird aufgeführt, dass es der Aufsichtsbehörde möglich sein muss, den Verantwortlichen anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit in den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Diese Formulierung entspricht fast wortwörtlich der Befugnis nach Artikel 58 Abs. 2 Buchst. d DS-GVO. Damit wird deutlich, dass die JI-Richtlinie der Aufsichtsbehörde Befugnisse an die Hand geben will, die deutlich über das bisher geltende Beanstandungsrecht hinausgehen.

Das Innenministerium hat mir in Vorgesprächen angeboten, die Befugnisse im Anwendungsbereich der JI-Richtlinie deutlich zu erweitern. Es sollte ein mehrstufiges Verfahren bei einem datenschutzrechtlichen Verstoß gesetzlich verankert werden, das nach einer Beanstandung und einem Einigungsverfahren letztlich auch ein Anordnungsrecht vorsah.

Dieser Vorschlag hat nunmehr - für mich eher überraschend - keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. § 57 des Gesetzentwurfs, der die Aufgaben und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde regelt, sieht in Absatz 2 nach wie vor nur das Recht der Beanstandung vor. Damit wird die Richtlinie an dieser Stelle nicht ausreichend umgesetzt. Vielmehr muss der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde Untersuchungs- und Anordnungsbefugnisse an die Hand geben, die weitgehend denen der DS-GVO entsprechen. Ein tragfähiger Kompromiss hierzu wurde vom Innenministerium erarbeitet. Dieser sollte auf jeden Fall in den Gesetzentwurf eingefügt werden.

Ich komme nun zum dritten Punkt, nämlich zur fehlenden Anpassung der Fachgesetze. Ich will dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Artikel 6 der JI-Richtlinie bestimmt, dass Polizei und Justizbehörden zukünftig die personenbezogenen Daten nach unterschiedlichen Personengruppen zu unterteilen haben: nach verurteilten Straftätern, verdächtigen Personen, Opfern, Zeugen und Hinweisgebern.

Diese Kategorisierung wird mit § 26 des Gesetzesentwurfs umgesetzt. Allerdings sollen die Rechtsfolgen dieser zukünftigen Unterteilung in verschiedene Personengruppen laut Gesetzesbegründung den fachgesetzlichen Regelungen vorbehalten bleiben. Eine entsprechende Änderung des Fachgesetzes - für die polizeiliche Datenverarbeitung also des Niedersächsischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung - sucht man jedoch in diesem Gesetzespaket vergeblich.

Hessen hat beispielsweise sein Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend angepasst. Für die unterschiedlichen Personengruppen werden unterschiedlich bemessene Prüfungsfristen im Fall der Datenspeicherung festgelegt. Dies ist eine denkbare Rechtsfolge der Kategorisierung.

Auch bei § 27 und den §§ 50 ff. finden sich Ausführungen in der Gesetzesbegründung, die notwendige Änderungen in Fachgesetzen ankündigen. Jedoch enthält das vorliegende Artikelgesetz derartige Änderungen gerade nicht. Somit bleibt die Umsetzung der JI-Richtlinie Stückwerk. Es ist schleunigst ein weiterer Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der diese offensichtlichen Lücken in der Umsetzung schließt.

Abschließend noch zwei Anmerkungen zum zweiten Teil des NDSG: Nach § 40 hat der Verantwortliche vor Inbetriebnahme neuer Datenverarbeitungssysteme die Aufsichtsbehörde anzuhören, wenn u. a. die Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zur Folge hat. Stellt die Aufsichtsbehörde Nachbesserungsbedarf z. B. bei technisch-organisatorischen Maßnahmen fest, so können konkrete Empfehlungen und Hinweise gegeben werden, die der Verantwortliche innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen hat. Diese Regelung soll Artikel 28 der JI-Richtlinie umsetzen.

Nun sieht aber § 40 Abs. 5 eine sogenannte Eilfallregelung vor. Der Verantwortliche kann bei besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit der neuen Technologie vorzeitig die Datenverarbeitung starten, ohne die Hinweise und die Empfehlungen der

Aufsichtsbehörde abgearbeitet zu haben. Diese Eilfallregelung findet keine Grundlage in der JI-Richtlinie. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

Nicht hinnehmbar und deshalb ebenfalls ersatzlos zu streichen ist die Regelung des § 57 Abs. 3. Hier ist vorgesehen, dass eine Aufsicht über die Erhebung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden erst nach Abschluss des Strafverfahrens zulässig ist. Dies führt eindeutig zu einer Verschlechterung des Datenschutzes im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Danach ist eine Datenschutzkontrolle nur in Fällen ausgeschlossen, die die richterliche Unabhängigkeit tangieren. Laut Gesetzesbegründung geht § 57 Abs. 3 deutlich über diesen im Grundgesetz verankerten Schutz der richterlichen Unabhängigkeit hinaus. Auch staatsanwaltschaftliches Handeln soll weitgehend im Strafverfahren privilegiert und damit einer Datenschutzkontrolle entzogen werden. Dies widerspricht der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einem wirksamen aufsichtlichen Kontrollregime und stellt damit einen Grundrechtsverstoß dar.

Ich komme nun zu den weiteren Artikeln des Gesetzesentwurfs, mit denen das Fachrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst werden soll.

Eine Vielzahl der vorgesehenen Änderungen ist redaktioneller Natur und durch die DS-GVO ausgelöst. Dies gilt jedoch nicht für die in Artikel 14 vorgesehene Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes; denn dort wird eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten von Schülern an die Träger der Jugendhilfe, die Jobcenter und die Berufsberatungen geschaffen, die viel zu unbestimmt und damit unverhältnismäßig ist.

Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass ich diese Regelung für verfassungswidrig halte. Es ist nicht sichergestellt, dass nur die Daten der Personen übermittelt werden dürfen, bei denen Zweifel an einer erfolgreichen schulischen Laufbahn und damit entsprechender Unterstützungsbedarf besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um Leistungsdaten wie z. B. Schulnoten handelt, die einen hohen Schutzbedarf haben.

Zudem halte ich die Regelung auch für ungeeignet; denn einerseits besteht die Gefahr, dass eine überbordende Datenübermittlung zu „Datenfriedhöfen“ führt, die eine sachgerechte Arbeit der Behörden verhindern. Andererseits wird die automa-

tische Übermittlung der Daten gerade bei dem Personenkreis zu erheblichen Akzeptanzproblemen führen, der im Rahmen der unterstützenden Maßnahmen gewonnen werden soll. Hier sind datenschutzfreundlichere Maßnahmen vorhanden. Beispielhaft nennen möchte ich eine Verstärkung der bereits etablierten Berufsberatung an den Schulen.

Nun noch ein paar Anmerkungen zur Änderung des Medien- und Pressegesetzes: Die DS-GVO gilt grundsätzlich auch für das Presserecht. Artikel 85 Abs. 1 geht davon aus, dass die widerstreitenden Grundrechte des Datenschutzes sowie der Presse- und Meinungsfreiheit in Einklang gebracht werden müssen. Daher sieht Artikel 85 Abs. 2 DS-GVO vor, von einzelnen Kapiteln der DS-GVO Ausnahmen zuzulassen.

Der Gesetzentwurf dreht diesen Regelungsansatz jedoch um, indem er nur bestimmte Artikel der DS-GVO für das Presse- und Medienrecht überhaupt für anwendbar erklärt. Allein an dieser Stelle zeigt sich schon, dass das sogenannte Medienprivileg zulasten des Datenschutzes überstrapaziert wird.

Bei den in Artikel 5 DS-GVO niedergelegten Grundsätzen für die Datenverarbeitung soll nur der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit für die journalistische Tätigkeit gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum z. B. der Grundsatz der Richtigkeit der Daten nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO für die Pressearbeit nicht gelten soll. Soll hier etwa auf der Grundlage unrichtiger Daten Journalismus betrieben werden?

Jeder Journalist muss doch den Anspruch haben, Daten als Grundlage seiner Berichterstattung zu verarbeiten, die sachlich richtig und erforderlichenfalls auch auf dem neuesten Stand sind. Und wenn dies nicht der Fall sein sollte, so muss doch die betroffene Person wirksame Maßnahmen einleiten können, um die unrichtigen Daten berichtigen zu können. Nichts anderes besagt der Grundsatz der Richtigkeit, der in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO festgeschrieben ist.

Abschließend darf ich auf ein weiteres Problem des Gesetzesvorhabens aufmerksam machen. Zukünftig ist die Verarbeitung sogenannter besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich untersagt. Dazu gehören z. B. biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder solche, die über die Her-

kunft, Religion oder politische Meinung Auskunft geben.

Das grundsätzliche Verarbeitungsverbot für diese sogenannten sensiblen Daten kann jedoch unter den Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 DS-GVO durchbrochen werden. Hierfür muss der nationale Gesetzgeber aber tätig werden, Öffnungsklauseln nutzen und ausdrückliche Rechtsgrundlagen schaffen. So dürfte die Öffnungsklausel des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g DS-GVO für öffentliche Stellen von besonderer Bedeutung sein. Danach dürfen sensible Daten verarbeitet werden, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Bayern, Hessen und der Bund haben in ihren Datenschutzgesetzen Generalklauseln geschaffen, die die Verarbeitung sensibler Daten für bestimmte Zwecke erlauben. Das Innenministerium hat diese Regelungstechnik abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, in den jeweiligen Fachgesetzen die jeweiligen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Diesen Weg kann man gehen. Er setzt nur voraus, dass wirklich alle Fachgesetze ab dem 25. Mai 2018 über entsprechende Rechtsgrundlagen verfügen. Und hier habe ich meine Zweifel. Eine Liste von Gesetzen, die vermutlich noch entsprechend angepasst werden müssen, ist in meiner schriftlichen Stellungnahme enthalten. Diese Liste ist - davon gehe ich aus - sicherlich nicht vollständig.

Um es noch einmal klar zu sagen: Ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage greift ab dem 25. Mai 2018 das Verarbeitungsverbot des Artikels 9 Abs. 1 DS-GVO für sensible Daten. Ich weiß aber nicht, ob die Landesregierung die Brisanz dieser Regelungslücke auch wirklich erkannt hat. Die letzten zwei Jahre wurden hier offenbar nicht ausreichend genutzt.

Nun drängt die Zeit, und eine Durchsicht sämtlicher Fachgesetze durch die Ressorts scheidet aus. Auch der GBD kann dieses Versäumnis in den kommenden Tagen nicht nachholen. Daher schlage ich vor, die Öffnungsklauseln des Artikels 9 Abs. 2 DS-GVO im Niedersächsischen Datenschutzgesetz umzusetzen. Hier können die Regelungen des § 22 BDSG-neu oder die Gesetzentwürfe aus Bayern und Hessen als Blaupause dienen.

Ich komme jetzt zum Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Dieser enthält insgesamt acht Forderungen gegenüber der Lan-

desregierung zum Gesetzgebungsverfahren. Mit den Forderungen soll der Datenschutz in Niedersachsen im Zuge der Umsetzung der DS-GVO gestärkt werden. Dieses Anliegen wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Die Forderung unter Ziffer 8, nämlich auf die Onlinedurchsuchung und die Quellen-TKÜ zu verzichten, steht meiner Ansicht nach noch nicht zur Debatte. Beide Maßnahmen sind nicht Ausfluss der europarechtlichen Regelungen nach der DS-GVO. Es bleibt abzuwarten, ob die Landesregierung im Zuge der angekündigten Novellierung des SOG von diesen Befugnissen Gebrauch macht, die dann allerdings tief in die Privatsphäre der Betroffenen eindringen. Ich halte beide Instrumente schon jetzt für sehr bedenklich.

Hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 ist Folgendes anzumerken: Ein Kernanliegen der DS-GVO ist die Stärkung der Betroffenenrechte. So sind z. B. die Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der DS-GVO umfangreicher, als dies bisher in § 9 NDSG vorgesehen ist.

Auch das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DS-GVO geht wesentlich weiter als die bisher geltende Regelung des § 16 NDSG. So muss eine Behörde zukünftig grundsätzlich auch über die geplante Dauer einer Datenspeicherung Auskunft geben; so ist jedenfalls in Artikel 15 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO festgelegt.

Die Kehrseite der Medaille ist allerdings die Öffnungsklausel des Artikels 23 DS-GVO. Diese ermächtigt den nationalen Gesetzgeber, die Betroffenenrechte unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken. Damit wird das Rad gewissermaßen wieder ein Stück weit zurückgedreht. Umso wichtiger ist es, dass der nationale Gesetzgeber nur mit Augenmaß von der Öffnungsklausel Gebrauch macht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dies nicht vollständig gelungen. Die Betroffenenrechte werden in unzulässiger Weise über die Öffnungsklausel des Artikels 23 DS-GVO hinausgehend eingeschränkt. So kann zukünftig nach § 9 Abs. 2 Satz 3 NDSG ein Auskunftersuchen abgelehnt werden, wenn Daten ausschließlich zum Zweck der Datensicherheit oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Behörde bedeuten würde. Diese Beschränkung des Auskunftsrechts ist meiner Ansicht nach europarechtswidrig. Der Grund für die Verweigerung

der Auskunft, nämlich ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Verwaltung, wird in Artikel 23 DS-GVO nicht genannt. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Bezieht sich eine Auskunft auf Daten, die nicht nur gespeichert, sondern auch an Sicherheitsbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder Verfassungsschutz übermittelt wurden, so muss diesen Behörden vor einer Auskunftserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Auch diese Einschränkung des Auskunftsrechts findet keine Grundlage in Artikel 23 DS-GVO. Die Erteilung der Auskunft verzögert sich, und die Sicherheitsbehörden erfahren von dem Auskunftersuchen. Man kann auch davon sprechen, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz auf diese Weise rechtzeitig gewarnt werden, dass der Betroffene mit einem zweiten Auskunftersuchen an sie herantreten wird.

Derzeit ist das Auskunftsrecht in § 16 NDSG normiert. Dieser sieht eine Stellungnahme von Sicherheitsbehörden mit keinem Satz vor. Damit werden sich die Rechte der Betroffenen zukünftig verschlechtern, das Datenschutzniveau wird abgesenkt. Dies ist sicherlich nicht Sinn und Zweck der DS-GVO.

Mit dem Antrag wird ferner gefordert, das neue Datenschutzgesetz anwenderfreundlich, praxisorientiert und leicht verständlich zu formulieren. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten vermieden bzw. klar definiert werden. Diese Vorgaben sind nachvollziehbar, lassen sich aber nur bedingt realisieren. Die Regelungen und Definitionen der DS-GVO sind unmittelbar geltendes Recht. Nur die Öffnungsklauseln bieten dem nationalen Gesetzgeber Handlungsspielräume, die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage gering sind.

Das zukünftige Datenschutzrecht für öffentliche Stellen in Niedersachsen kann nicht mehr in einem Gesetz vollumfänglich geregelt werden. Im Gegenteil: Die DS-GVO enthält die wesentlichsten Vorschriften, von denen der nationale Gesetzgeber nicht abweichen, diese noch nicht einmal im Wortlaut wiederholen darf.

Für den Rechtsanwender besteht damit mehr Komplexität; denn er muss zukünftig mindestens zwei Regelungswerke nebeneinanderlegen, nämlich die DS-GVO und das Niedersächsische Datenschutzgesetz. Sind dann noch zusätzlich fachspezifische datenschutzrechtliche Regelungen

vorhanden, so ist dann gar der Blick in drei Gesetze erforderlich.

Dennoch kann der nationale Gesetzgeber an zahlreichen Stellen die Regelungsmöglichkeiten der Öffnungsklauseln anwenderfreundlich und praxisorientiert nutzen. Man kann das europarechtlich geltende Wiederholungsverbot weit, aber auch eng auslegen. Diese unterschiedliche Herangehensweise bei der Umsetzung der DS-GVO wird sofort sichtbar, wenn die bisher veröffentlichten Gesetzentwürfe der Länder und das neue BDSG nebeneinander liegen. Der niedersächsische Entwurf scheint hierbei eine Mischvariante zu sein, die jedoch an einer Stelle nachgebessert werden muss:

So enthält der Gesetzentwurf keine Vorschrift zur Datenübermittlung zwischen Behörden oder von Behörden an private Stellen. Wenn Sie in die DS-GVO schauen, werden Sie feststellen, dass dort auch keine klaren Regelungen für diese Form der Datenverarbeitung normiert sind. Unter welchen Voraussetzungen Daten weitergegeben werden dürfen, bleibt für den Rechtsanwender damit zunächst einmal unklar.

Das Innenministerium war im Rahmen der Verbandsbeteiligung der Auffassung, dass Regelungen zur Datenübermittlung unter das Wiederholungsverbot fallen und damit eine gesetzliche Vorschrift im neuen Datenschutzgesetz europarechtswidrig wäre. Ich halte diese Ansicht für fragwürdig. Sie wird im Übrigen auch nicht der Praxis gerecht.

Dass es andere Auffassung gibt, zeigt das neue BDSG. Dort sind in § 25 die Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen ausdrücklich geregelt. Auch der bayerische Gesetzentwurf enthält eine detaillierte Datenübermittlungsvorschrift. An dieser Stelle hätte ich mir etwas mehr Mut zugunsten der Anwenderfreundlichkeit und der Praxisaugenlichkeit gewünscht.

Der Antrag stellt schließlich noch Forderungen zur Videoüberwachung und zu den Aufgaben der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Hier verweise ich auf meine vorherigen Ausführungen.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Zunächst haben Sie darauf hingewiesen, dass es keinerlei Einschränkungen für kürzere Löschfristen gebe. Das kann ich gut nachvollziehen. Allerdings habe ich die Systematik bisher so verstanden, dass die Datenschutz-Grundverordnung dann unmittelbar

gilt. In dieser Datenschutz-Grundverordnung steht sinngemäß, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, soweit sie für die Verarbeitung oder die Zwecke der Behörde nicht mehr erforderlich sind.

Das bedeutet meiner Meinung nach in der Praxis Folgendes: Es gibt einen Vorgang in einer Behörde, für den die Daten erhoben worden sind. Dann findet ein Ermittlungsverfahren, ein Gefahrenabwehrverfahren oder Ähnliches statt. Wenn dieses Verfahren beendet ist, sind die Daten nicht mehr erforderlich und müssen nach der Datenschutz-Grundverordnung unverzüglich gelöscht werden. Das entspricht im Übrigen der Umsetzung von inzwischen 8 von 16 Bundesländern. Vor diesem Hintergrund kann ich die Kritik hier nicht verstehen. Wenn wir verkürzte Fristen vorsehen würden, würde das bedeuten, dass die Daten bei Ablauf der Frist gelöscht werden müssten, auch wenn der Zweck ihrer Erhebung noch nicht erfüllt ist. Vielleicht habe ich das aber auch falsch verstanden.

Nun noch ein Wort zu den Befugnissen innerhalb der JI-Richtlinie. Sie haben hier gesagt: Im Grunde genommen wird in der JI-Richtlinie ein Teilkatalog angeführt. Dieser Teilkatalog entspricht von seinem Wortlaut her in etwa dem, was in der Datenschutz-Grundverordnung steht. Daraus ziehen Sie den Umkehrschluss, dass Sie dieselben Befugnisse haben sollten.

Jetzt verstehe ich den europäischen Gesetzgeber aber so, dass er die Datenschutz-Grundverordnung nicht auf den Polizei-, den Sicherheits- und den Strafermittlungsbereich hat ausweiten wollen. Das ist aus meiner Sicht auch der Grund dafür, weshalb er in der Datenschutz-Grundverordnung nicht deklariert hat, wie die Befugnisse auszusehen haben. Stattdessen hat er einen Teilkatalog aufgeführt. Unserer Auffassung nach gehen zumindest die Länder Thüringen, Schleswig-Holstein und Bayern genauso vor wie wir: Keine Anordnungsbefugnis, sondern nur eine Beanstandungsbefugnis.

Ich habe für mich gedacht: Im Grunde genommen stehen viele der Maßnahmen, die davon betroffen sein könnten, wahrscheinlich auch unter Richtervorbehalt. Das heißt: Wenigstens ein Richter schaut mit darauf, der ebenfalls angehalten ist, bei seinen Entscheidungen geltendes Recht zu beachten. Er wird dabei sicherlich auch Datenschutzaspekte mit berücksichtigen. Deshalb bedarf es jetzt meiner Meinung nach nicht noch ei-

ner zweiten Instanz; ganz zu schweigen von den praktischen Folgen, die dies für die Ermittlungs- und die Gefahrenabwehrfähigkeit hätte.

Zu § 57 Abs. 3 haben Sie gesagt, dass diese Vorschrift Ihrer Auffassung nach gestrichen werden sollte. Da geht es um die Frage des Einflusses auf Strafvermittlungsverfahren, bevor sie abgeschlossen sind. Auf den richterlichen Vorbehalt haben Sie bereits hingewiesen. Jetzt habe ich in der JI-Richtlinie noch einmal nachgesehen. Dort finde ich aber nichts, was uns auffordert, § 57 Abs. 3 zu streichen. Ganz im Gegenteil. An anderen Stellen sind immer wieder Einschränkungen zu verzeichnen. Beispielhaft erwähnen möchte ich Artikel 15 - Einschränkung des Auskunftsrechtes. Dort werden explizit auch die Ermittlungsbehörden genannt.

Daraus schließe ich, dass das nicht Sinn und Zweck der JI-Richtlinie gewesen sein kann - explizit findet man dazu nichts. Ich denke nicht, dass die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit vergessen worden ist und nur der Richtervorbehalt berücksichtigt werden sollte. Insofern kann ich nicht erkennen, warum wir § 57 Abs. 3 streichen sollten. Unserer Auffassung nach haben wir es hier vielmehr mit einer berechtigten niedersächsischen Regelung zu tun, mit der wir dem Grundsatz eines geschützten Strafverfahrens Rechnung tragen.

Barbara Thiel: Eigentlich waren das keine Fragen, sondern Rechtsauffassungen. Hier steht nun Rechtsauffassung gegen Rechtsauffassung. - Wir sind der Meinung, dass diese Höchstspeicherfristen gerade mit Blick auf die Videoüberwachung benötigt werden. Wenn wir hier auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, dann können auch wir an dieser Stelle mit Landesgesetzen argumentieren, die genau für die in Rede stehenden Zwecke ausdrückliche Vorschriften enthalten.

Mit Blick auf die massive Einschränkung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern vor dem Hintergrund einer Ausdehnung der Möglichkeiten der Videoüberwachung halte ich es für angemessen und opportun, ein Korrektiv zugrunde zu legen, das deutlich macht, dass die Daten unverzüglich - „unverzögerlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall ausgelegt werden muss - zu löschen sind. Wenn Höchstspeicherfristen vorgesehen sind, dann ist das mehr als die allgemeine Regelung in der DS-GVO.

Zweitens zu meinen Befugnissen: Wenn die JI-Richtlinie ausdrücklich vorsieht, dass mir solche Befugnisse - - -

(Abg. Sebastian Lechner [CDU]: Beispielhaft!)

- Ist das nicht auch ausdrücklich? - Wenn es dort wortwörtlich so niedergelegt ist, frage ich mich: Warum wird es mir dann verwehrt? - Das ist meine Frage an dieser Stelle, die ich an den Gesetzgeber richte. Warum soll ich in diesem Zusammenhang nicht die gleichen Befugnisse zugestanden bekommen, die die JI-Richtlinie eindeutig vorsieht? - Die DS-GVO sieht sie nicht vor, was ich akzeptieren muss. In der JI-Richtlinie sind die Befugnisse aber vorgesehen, auch wenn sie dort nur beispielhaft aufgelistet worden sind. Ich sehe das als ausdrückliche Formulierung an. Insofern würde ich dafür plädieren, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in diesem Bereich die entsprechenden Befugnisse zuzugestehen.

Zu § 57 Abs. 3: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einem aufsichtlichen Kontrollregime interpretiere ich dahin, dass es hier nicht nur um einen Richtervorbehalt geht, sondern dass hier diese grundrechtliche Seite betrachtet werden soll. Das ist die Aufgabe meiner Behörde im Zusammenhang mit Datenschutz.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Die Datenschutz-Grundverordnung sieht die Befugnisse, die Sie haben ausdrücklich vor, also die Anordnungsbefugnisse. Aber die JI-Richtlinie schildert sie nur beispielhaft. Das ist genau der Unterschied, auf den ich hinweisen wollte. In der JI-Richtlinie werden die Befugnisse zwar beispielhaft genannt. Sie werden dort aber nicht vorgeschrieben.

Barbara Thiel: Jeder Mitgliedsstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse verfügt. Aber mir werden gar keine Abhilfebefugnisse zugebilligt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Das stimmt nicht. In Artikel 47 Abs. 2 der DS-GVO heißt es u. a.:

„Jeder Mitgliedsstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Abhilfebefugnisse wie etwa die beispielhaft genannten folgenden verfügt, die es ihr gestatten,

- a) einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen;“

Das ist das sogenannte Beanstandungsrecht.

Barbara Thiel: Nein, eine Warnung ist etwas anderes. Die Warnung ist ein neues, mit der DS-GVO eingeführtes Instrument. Eine Warnung wird ausgesprochen, wenn es noch keinen Datenschutzverstoß gibt, ein solcher sich aber ankündigt. Das ist noch nicht einmal die Gelbe Karte; denn das wäre die Verwarnung. Die Warnung ist das mildeste Mittel, das angewendet werden kann. Dieses Instrument hat es bisher nicht gegeben.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Wie ich die Rechtslage in der Umsetzung jetzt verstehe, bekommen Sie kein Anordnungsrecht, aber ein Beanstandungsrecht. Oder bekommen Sie gar nichts?

Barbara Thiel: Das haben wir jetzt schon. Ich interpretiere den Wortlaut der Richtlinie in einem anderen Sinn, weil der Begriff der „wirksamen Abhilfebefugnisse“ erwähnt wird. Eine Beanstandung ist nicht wirklich wirksam.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich möchte eine Anmerkung zu dem hier in Rede stehenden Zeitdruck machen: Ja. Zwei Jahre waren Zeit. Zwei Jahre lang hat die Landesregierung in der letzten Wahlperiode auch schon gearbeitet. Dann aber ist ein Ereignis eingetreten, das so nicht geplant war. Dafür, dass diese Legislaturperiode noch recht jung ist, haben alle beteiligten Stellen meines Erachtens aber schon richtig Gas gegeben, um etwas Gutes zu bewirken. Dafür danke ich nicht nur den Kolleginnen und Kollegen, sondern allen beteiligten Stellen.

Dass Ihnen konkrete Anordnungsbefugnisse gegeben werden sollen, erschließt sich auch mir noch nicht so ganz. Herr Lechner hat vorhin gesagt, dass es auch einen Richtervorbehalt gibt. Das wäre jetzt also „doppelt gemoppelt“ und fast schon ein bisschen viel. Ich möchte Sie bitten, mir das etwas näher zu erklären und mir vor allem zu sagen, warum das von Ihnen als Landesbeauftragte höher eingeschätzt wird als ein Justizvorbehalt.

Barbara Thiel: Ich orientiere mich ausschließlich am Wortlaut der JI-Richtlinie. In Artikel 47 der

JI-Richtlinie ist nicht die Rede von einem Richtervorbehalt, sondern in diesem Artikel wird von der Aufsichtsbehörde gesprochen. Das ist etwas anderes als ein Richtervorbehalt. Der Aufsichtsbehörde *müssen* wirksame Abhilfebefugnisse zugestanden werden. Die Beispiele, die hier genannt werden, werden offensichtlich als wirksame Abhilfebefugnisse angesehen. Ich vermissen eine Regelung, die diese Vorschrift des Artikels 47 Abs. 2 ausfüllt. Das hat nichts mit dem Richtervorbehalt zu tun; denn hier geht es um Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde, und zwar um *wirksame* Abhilfebefugnisse.

Wir interpretieren den Begriff der Wirksamkeit einfach anders. Die Wirksamkeit der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde kann nicht durch den Richtervorbehalt ersetzt werden. Eine Warnung *allein* ist kein wirksames Instrument.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Sie sagen also: Anordnungen oder Vollstreckungen können nur durch Ihre Behörde ausgesprochen werden. Wenn - wie wir das aus anderen Gesetzen kennen - das durch Gerichte gemacht wird, entfaltet das nicht die Wirksamkeit bzw. die Effektivität.

Barbara Thiel: Nein, das ist Ihre Interpretation, die über das hinausgeht, was ich gesagt habe. Hier ist neben möglichen anderen Maßnahmen, die von Ihnen beschrieben worden und nicht Gegenstand des Artikels 47 Abs. 2 sind, speziell die Rede von der Aufsichtsbehörde. An keiner Stelle gibt es eine Regelung, die da lautet: Diese wirksamen Abhilfebefugnisse können auch durch andere Instrumente ersetzt werden. - Das ist eine Interpretation, die ich mir auf gar keinen Fall zu eigen machen möchte; denn ich konzentriere mich ausschließlich auf die Aufgaben und die Kompetenzen meiner Behörde, nicht aber auf andere Bereiche.

Volker Klauke: Zur Klarstellung Folgendes: Wir haben hier sehr ausführlich über die Befugnisse der Landesbeauftragten für den Datenschutz diskutiert. Ein anderes Problem, das wir auch mit angesprochen haben, sind die Kontrollmöglichkeiten der Landesdatenschutzbeauftragten im Bereich der Strafverfolgung. Dort spielt der Begriff der richterlichen Unabhängigkeit eine Rolle. Die Rechtslage ist hier bislang so, dass die richterliche Unabhängigkeit geschützt ist und wir keine Möglichkeit haben, die richterliche Tätigkeit zu kontrollieren. Dieser Bereich soll jetzt ausgeweitet werden, nämlich vom Beginn bis hin zum Ende des Strafverfahrens.

Das bedeutet auch, dass die polizeiliche Datenverarbeitung dann, wenn ein Strafverfahren läuft, nicht mehr einer Kontrolle der Datenschutzbeauftragten unterliegt. Das gilt ferner, wenn die Staatsanwaltschaft ermittelt, und der Staatsanwalt genießt keine richterliche Unabhängigkeit. Das heißt schließlich auch: Für den Bereich ist die Kontrollmöglichkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 57 Abs. 3 (neu) ausgeschlossen. An dieser Stelle haben wir unsere verfassungsrechtlichen Zweifel geltend gemacht; denn das Verfassungsgericht hat gerade die Möglichkeiten des Datenschutzes - insbesondere wenn es um verdeckte Datenerhebungsmaßnahmen geht - gestärkt. Ich darf nur einmal daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner BKA-Entscheidung gesagt hat, dass wir diese verdeckten Maßnahmen sogar alle zwei Jahre überprüfen sollen. Wenn wir hier einen ganzen Bereich komplett ausnehmen bis hin in die Strafverfolgung hinein - die Norm geht ja noch weiter -, dann sehe ich hier arge verfassungsrechtliche Bedenken.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Meiner Meinung nach ist eine Beanstandung keine wirksame Abhilfemaßnahme. Ich teile die Kritik an der Umsetzung der JI-Richtlinie und auch die Kritik an der fehlenden Höchstfrist für die Speicherung von Videoaufnahmen und möchte darauf nicht mehr eingehen. Stattdessen möchte ich jetzt viel mehr auf den § 3 zu sprechen kommen. Dort geht es um die Frage des Direkterhebungsgrundsatzes. Dieser Grundsatz wird ja aufgehoben, womit das Datenschutzniveau meines Erachtens ein Stück weit zurückgefahren wird. Könnten Sie hierzu noch nähere Ausführungen machen? - Mich interessiert, was Sie hierzu konkret planen und vorschlagen.

Volker Klauke: Der Direkterhebungsgrundsatz ist ein alter datenschutzrechtlicher Grundsatz und besagt im Prinzip Folgendes: Wenn ich als Behörde Daten erheben möchte, muss ich mich direkt an denjenigen wenden, der mir die Daten liefern kann. - Ich darf mich also nicht an einen Dritten wenden und hinter dem Rücken des Betroffenen Daten erheben. Dieser Direkterhebungsgrundsatz ist in unserem Datenschutzrecht bislang verankert. Danach darf ich an einen Dritten zum Zweck der Datenerhebung nur unter bestimmten Voraussetzungen herantreten.

Dieser Datenerhebungsgrundsatz findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht wieder, weil das Innenministerium den Standpunkt vertreten

hat, dass eine Nennung dieses Grundsatzes dem Wiederholungsverbot widersprechen würde. Das sehe die Datenschutz-Grundverordnung ja vor. Wir vertreten hier aber eine andere Auffassung. Andere Bundesländer haben diesen Direkterhebungsgrundsatz nach wie vor als guten deutschen datenschutzrechtlichen Grundsatz in ihren Gesetzen verankert. Das wäre auch unser Vorschlag.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Den Punkt, der die wirksame Abhilfe anbelangt, sehen wir ähnlich wie die Datenschutzbeauftragte und die FDP. Die Opposition kann ja auch durchaus Warnungen aussprechen. Wenn sie aber nicht wirksam werden, weil sie nicht umgesetzt werden, ist das eben ein Problem. Warnungen auszusprechen ist eigentlich ein Jedermanns- bzw. ein Petitionsrecht. Von daher wird das EU-Datenschutzrecht nicht umgesetzt, wenn etwas beanstandet werden darf, es anschließend aber keine Wirkung entfaltet und Abhilfe nicht geschaffen wird.

Ich möchte Folgendes wissen: Hinsichtlich der Videoüberwachung haben Sie kritisiert, dass die Tatbestandsvoraussetzungen massiv ausgeweitet würden. Sie schreiben auf Seite 11 Ihrer schriftlichen Stellungnahme u. a.:

„Es ist zu befürchten, dass die weite Fassung des Tatbestandes als Generalklausel zu einer ausufernden Zunahme der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen führen wird.“

Sie kritisieren meiner Meinung nach zu Recht, dass man darüber, dass eine Videoaufnahme läuft, erst informiert wird, wenn man bereits gefilmt wird. Sie fordern insofern auf Seite 12 Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass dies vorher bekannt sein muss. In § 14 Abs. 2 heißt es nun, dass man beim Betreten informiert wird. Sie aber weisen zu Recht darauf hin, dass man um das Einvernehmen einzuholen, wie gesagt, schon vorher, bevor man einen Laden, einen öffentlichen Raum oder ein öffentliches Gebäude betritt, darüber informiert werden müsste, dass damit die informationelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Vielleicht können Sie uns sagen, wie dieser Aspekt Ihrer Meinung nach geregelt werden sollte.

Ferner haben Sie in Ihrer Stellungnahme angemerkt, dass die TKÜ-Anlage Niedersachsen/Bremen immer noch erhebliche datenschutzrechtliche Mängel aufweise. Vielleicht könnten Sie ein-

mal präzisieren, was hier Ihrer Meinung nach geändert werden müsste.

Das eine sind Ihre Anmerkungen zum Datenschutz. Wir werden darüber hinaus in Konflikte kommen, weil die Datenschutz-Grundverordnung zum Teil direkt wirkt und bestimmte Paragraphen und Regelungen aufheben wird, wenn sie rechtswidrig sind. Viele Gesetze sind in der Folge auch noch nicht angepasst. Das führt zur Direktanwendung und zum Streit. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Punkte, die aus Ihrer Sicht rechtswidrig in der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind?

Barbara Thiel: Ich beginne mit dem Letzten: Die Datenschutz-Grundverordnung gilt nicht nur teilweise direkt, sondern sie regelt das Datenschutzrecht neu in dem Sinne, dass wir jetzt nicht primär nationales Recht haben, sondern europaweit geltendes Recht. Es ist nur aufgrund der Öffnungsklauseln, die in der Datenschutz-Grundverordnung enthalten sind, möglich, auch noch auf nationaler Ebene Bestimmungen zu erlassen. Das hat der Bundesgesetzgeber mit dem Bundesdatenschutzgesetz getan, und das tut auch der Landesgesetzgeber jetzt mit dem NDSG.

Aber: Wir plädieren dafür - das haben wir auch gegenüber dem Bundesgesetzgeber so deutlich gemacht -, diese Öffnungsklauseln nicht zu weit auszudehnen und den Spielraum nur dort zu nutzen, wo er tatsächlich erforderlich ist. In dem Sinne spricht die Kommission auch von „Spezifikationen“ und nicht von „Öffnungsklauseln“, um das einzugrenzen.

Soweit es um die Videoüberwachung geht, besteht die Pflicht, diese kenntlich zu machen. Die Schilder, die anzubringen sind, müssen in Zukunft mit einer noch größeren Schrift versehen werden, damit wirklich deutlich wird, dass eine Videoüberwachung stattfindet.

Was wir jetzt meinen, ist: Wenn im Rahmen der Videoüberwachung, die auf der Basis der jetzt vorgesehenen Generalklausel stattfindet, auch Menschen gefilmt werden, die mit dem Zweck der Videoüberwachung gar nichts zu tun haben, dann müssen die auf jeden Fall nachträglich darüber informiert werden, dass sie gefilmt worden sind. Das ist damit gemeint. Der allgemeine Hinweis darauf, dass Videoüberwachung stattfindet, muss überall durch entsprechende Schilder gegeben werden.

Ich habe hier den § 9 Abs. 2 Satz 2 angesprochen. Da geht es darum, dass ein Auskunftersuchen von Betroffenen abgelehnt werden kann, wenn Daten ausschließlich zum Zweck der Sicherheit oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden und wenn das außerdem einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten würde. Für diese Beschränkung gibt es unserer Auffassung nach keine Öffnungsklausel.

Volker Klauke: Bezüglich der TKÜ-Anlage muss man sich die JI-Richtlinie anschauen und sich die sogenannte Eilfallregelung vor Augen führen. Wir haben die TKÜ-Anlage, die unserer Auffassung nach noch immer rechtswidrig betrieben wird, als Beispiel genannt. Da ist Folgendes passiert: Diese Anlage ist sicherlich dringend notwendig und in Gang gesetzt worden, um im Bereich der Strafverfolgung Telekommunikationsüberwachung zu betreiben. Diese Anlage würde auch unter die jetzt vorgesehene sogenannte Eilfallregelung fallen. Das zeigt exemplarisch, wozu diese Eilfallregelung führt. Da werden nämlich zu Beginn die Hausaufgaben nicht gemacht. Es wird keine vernünftige Vorabkontrolle durchgeführt. Es wird kein vernünftiges datenschutzrechtliches Konzept vorgelegt. Es wird einfach auf den Knopf gedrückt, und die datenschutzrechtlichen Probleme werden in der Folgezeit nicht gelöst. Aus unserer Sicht sind sie bis heute nicht gelöst. Deshalb ist das ein beredtes Beispiel dafür, wohin eine Eilfallregelung führen kann.

Wir plädieren dringend dafür, dass man sich insbesondere bei Verfahren, die tief in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, zuvor ein Datenschutzkonzept zurechtlegt und mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz dahin gehend übereinkommt, wie die Rechte der Bürgerinnen und der Bürger zu schützen sind. Erst dann sollte der Wirkbetrieb aufgenommen werden, nicht aber umgekehrt, wie das bei der TKÜ-Anlage geschehen ist.

Ich darf an Folgendes erinnern: In der letzten Legislaturperiode hat es diverse Anfragen gegeben. Alle diese Anfragen sind vom Innenminister blumig beantwortet worden. Wir haben das Innenministerium angeschrieben, bis heute aber keine fundierte Antwort erhalten. Deshalb haben wir dieses Beispiel in unserer Stellungnahme angeführt.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Ich habe noch eine Nachfrage, weil es bei dem Thema Videoüberwachung aus meiner Sicht etwas durchei-

nderging. - Das ist ja eine Generalklausel dafür, wie mit Videoüberwachung umzugehen ist. So habe ich es verstanden. Die Ermächtigungstatbestände finden sich aber in den Fachgesetzen. Wie ich es verstehe, ermächtigt das SOG z. B. dazu, eine Videoüberwachung durchzuführen. Dann gilt natürlich auch die Generalklausel des Datenschutzgesetzes, wie damit umzugehen ist. Das Spezialgesetz aber geht vor. Das heißt: Wenn wir in den Fachgesetzen andere Regelungen treffen, die einschränkender sind usw., dann dürfte hier doch keine Gefahr bestehen. Sie sagten vorhin: Auf Basis dieser Generalklausel können jetzt alle Behörden Videoüberwachung in großem Stil durchführen. - So haben wir das bisher nicht verstanden; denn wir haben spezialgesetzliche Regelungen, die an dieser Stelle Einschränkungen formulieren.

Barbara Thiel: Da sind Sie weiter als ich; denn ich kenne das neue SOG noch nicht.

(Abg. Sebastian Lechner [CDU]: Selbst das aktuelle SOG bietet da Einschränkungen!)

Ich beziehe mich jetzt auf den vorliegenden Gesetzentwurf. Ich werde nur zu diesem Gesetzentwurf gehört, und ich beziehe mich deshalb auch nur auf diese Regelungen. Diese Regelungen in Form einer Generalklausel, die noch über das hinausgeht, was wir bisher im Datenschutzgesetz hatten, halte ich nicht für in Ordnung. Wir werden ja sehen, wie sich die Dinge weiterentwickeln.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU): Sie haben vorhin ausgeführt, dass Sie hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Verfahren keine Kontrollrechte hätten. Mein Kenntnisstand aber ist der, dass sich die nicht vorhandenen Kontrollrechte auf die laufenden Verfahren beziehen. Nach Abschluss der Verfahren haben Sie selbstverständlich alle möglichen Kontrollrechte und können sich auch den Umgang der Behörden mit den dort vorhandenen Daten anschauen. Es geht hier nur darum, dass man nicht in die laufenden Polizeimaßnahmen eingreifen kann. Oder habe ich das falsch verstanden?

Barbara Thiel: Nein, das haben Sie völlig richtig wiedergegeben. Wir kritisieren allerdings, dass wir in dieses laufende Verfahren nicht durch entsprechende Kontrollen eingreifen können. Das ist unsere Kritik.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Dann kön-

nen wir die Anhörung damit abschließen und die Beratung fortsetzen.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) brachte die vier Änderungsvorschläge der Fraktionen der CDU und der SPD (Vorlagen 8 bis 11) ein und erläuterte sie im Sinne der Begründung.

Der Abgeordnete schloss nicht aus, dass die Fraktionen der CDU und der SPD weitere Änderungsvorschläge, insbesondere Fachgesetze betreffend, vorlegen werden. Zudem kündigte er an, dass die Fraktionen prüfen würden, inwiefern sie die von den Anzuhörenden geäußerte Kritik bezüglich der fehlenden rechtlichen Grundlage für die Datenübermittlung zwischen Behörden aufgreifen wollten.

Er fügte hinzu, er gehe davon aus, dass auch nach dem Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens weitere Verfahren angestrengt werden müssten, um Fachgesetze an die DSGVO und die JI-Richtlinie anzupassen.

Weiteres Verfahren

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) äußerte den Wunsch, dass der GBD im Rahmen der geplanten abschließenden Beratung am 7. Mai 2018 seine Einschätzung zu den in der Anhörung vortragenen Kritikpunkten sowie zu der schriftlich vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme der niedersächsischen und bundesweit agierenden Presseverleger- und Journalistenverbände (Vorlage 6) abgibt.

Zudem stellte der Abgeordnete den Antrag, den Unterausschuss „Medien“ um eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu Vorlage 6 zu bitten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erläuterte, dass es mit Blick auf den Sitzungskalender des Medienausschusses höchst fraglich sei, ob dieser rechtzeitig vor dem Mai-Plenum eine Stellungnahme abgeben könne bzw. ob der Innenausschuss diese noch in seine Beratung miteinbeziehen könne.

Angesichts dessen schlug Abg. **Bernd Lynack** (SPD) vor, anstatt den Medienausschuss um eine Stellungnahme zu bitten, den Ausschussmitglie-

dem die Teilnahme an der für den 7. Mai 2018 geplanten abschließenden Beratung über den Gesetzentwurf gemäß § 94 Abs. 2 GO LT zu ermöglichen.

Der **Ausschuss** folgte diesem Vorschlag.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) bat angesichts des engen Zeitplans, der eine ausführliche, vom GBD begleitete Beratung offensichtlich nicht zulasse, die abschließende Beratung über den Gesetzentwurf zu verschieben. Ein so wichtiges Gesetz solle ordnungsgemäß und gesetzeskonform beraten werden und der GBD ausreichend Zeit haben, den Gesetzentwurf angemessen zu prüfen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) stellte klar, dass das neue Datenschutzgesetz im Mai-Plenum verabschiedet werden müsse, um die von der EU gesetzte Frist bis zum 25. Mai 2018 einzuhalten.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) machte beziehungsweise auf den Wunsch von Abg. Oetjen deutlich, dass der GBD zu den angesprochenen Punkten Anmerkungen aus rechtlicher Sicht machen und auf Schwierigkeiten hinweisen könne. Er kündigte an, dass der GBD punktuell Vorschläge zu den Fachgesetzen in Artikel 2 bis 23 des Gesetzentwurfes machen werde. Zum Datenschutzrecht in Artikel 1 werde der GBD die aus seiner Sicht bestehenden Probleme aufzeigen. Um, wie üblich, die Probleme mit den zuständigen Fachressorts zu besprechen und Lösungen abzustimmen, fehle jedoch die Zeit. Hinzu komme, dass es sich in vielen Punkten um rechtspolitische Entscheidungen handle, die letztlich der Gesetzgeber treffen müsse.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) merkte an, dass bereits an den starken Unterschieden in der Anpassung des Datenschutzrechtes an die DS-GVO in den Bundesländern deutlich werde, wie komplex die Materie sei. Seiner Meinung nach werde man sich einem guten Stand des Datenschutzrechtes kontinuierlich annähern müssen.

Mit Blick auf die Ausführungen von Abg. Meyer betonte der CDU-Abgeordnete, dass es völlig gesetzeskonform sei, Gesetze zu beschließen, ohne dass der GBD dazu Stellung nehme. Ein solches Verfahren sei sicherlich nicht optimal, aber da die DS-GVO unmittelbar wirke, sei es, um die Öffnungsklauseln nutzen zu können, zwingend not-

wendig, den Gesetzentwurf rechtzeitig zu verabschieden.

Barbara Thiel (Lfd) ergänzte, es sei auch der Wunsch der Aufsichtsbehörde, dass bis zum 25. Mai 2018 ein neues Landesdatenschutzgesetz in Kraft trete, da sonst ein veraltetes Datenschutzgesetz neben der neuen DS-GVO existieren würde, was die praktische Umsetzung sehr erschweren würde.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/383](#)

direkt überwiesen am 28.02.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 9. Sitzung am 08.02.2018

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlagen

Vorlage 1 Unterrichtung durch das Innenministerium

Vorlage 2 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Vorlage 3 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der **Vorlage 3**.

Eine Aussprache ergab sich zu folgender Regelung:

Zweiter Teil - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes

Nr. 10: § 9 - Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) wollte wissen, warum in **Absatz 3 Satz 1** aus Sicht des GBD die Worte „die Schulträger sind“ eingefügt werden sollten bzw. ob nicht eigentlich alle Kommunen Schulträger seien.

MR **Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, es gebe sowohl Kommunen, die zwar Schulträger seien, für die jedoch keine Schülerzahlen ausgewiesen seien, weil die Schüler in einer anderen Gemeinde zur Schule gingen, als auch Kommunen, die keine Schulträger seien. Hier seien insbesondere Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden zu nennen. Diese würden zwar bereits in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs von der Finanzhilfe ausgeschlossen. Die Worte „die Schulträger sind“ dienten an dieser Stelle aber der Klarstellung entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 3, 1. Alt. der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 KInvFG.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 3 des GBD anzunehmen.

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung der - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

nicht anwesend: AfD

Berichtersteller (schriftlicher Bericht): Abg. **Sebastian Lechner** (CDU).

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/420](#)

dazu: Eingaben 3475/02/17, 3585/02/17, 3707/02/17 und 18/02/18

b) **Einsatzort Zukunft - Niedersachsen stellt sich den Herausforderungen der Zukunft zur Sicherstellung des Brandschutzes**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/349](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 28.02.2018*
federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV
zuletzt beraten: 12. Sitzung am 5. April 2018

Zu b) *erste Beratung: 9. Plenarsitzung am 28.02.2018*
AfluS
zuletzt beraten: 9. Sitzung am 8. März 2018

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlage

Vorlage 7 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

MR **Dr. Miller** und RiSG **Oehl** trugen die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 7** vor.

Eine Aussprache ergab sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Nr. 2: § 12 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** erläuterte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu **Absatz 2**,

der die Mitgliedschaft zur Einsatzabteilung der Feuerwehr regelt, im Sinne der Seiten 3 und 4 der Vorlage 7.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) sagte, die Fraktionen von CDU und SPD würden mit Blick auf den in der Anhörung geäußerten Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes Absatz 2 gern um den folgenden Satz ergänzen:

„Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.“

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, diesem Vorschlag zu folgen und den Satz als neuen Satz 4 des Absatzes 2 in den Gesetzentwurf einzufügen.

Zu Absatz 4:

MR **Dr. Miller** führte aus, der GBD habe auf Bitte der FDP-Fraktion an dieser Stelle einen Formulierungsvorschlag mit dem Regelungsziel erarbeitet, Ausbildungs- und Übungsdienste auch an Sonn- und Feiertagen möglich zu machen. Dieser Wunsch sei im Rahmen der Anhörung seitens der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geäußert worden. Der entsprechende Passus auf Seite 3 der Vorlage 7 könne als neuer Satz 3 an **Absatz 4** angefügt werden.

Der Vertreter des GBD wies darauf hin, dass das MI es jedoch bevorzugen würde, die Befugnisse der Gemeinde zur Zulassung von Ausnahmen von § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) zu erweitern.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) warb mit Blick auf die Anwenderfreundlichkeit für die Feuerwehren dafür, den Formulierungsvorschlag in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Angesichts der Erfahrungen, wie schwierig es sich gestalten, das NFeiertagsG zu novellieren, halte er diesen Weg für sinnvoller.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) unterstützte den Vorschlag, diesen Punkt im Brandschutzgesetz zu regeln, gab aber zu bedenken, dass es mitunter schwierig sein könnte, zu begründen, warum der Ausbildungs- und Übungsdienst nicht an einem Werktag geleistet werden könne. Er fragte sich, so der Abgeordnete, wer dies im Konfliktfall wie regeln könne.

MR **Dr. Miller** antwortete, in der Praxis würde bei einer Beschwerde über eine Übung am Sonn- oder Feiertag vermutlich die Polizei gerufen. Diese hätte dann zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Brandschutzgesetz vorliege oder nicht, und die Frage müsste dann gegebenenfalls in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren abschließend geklärt werden. Diese Konsequenzen ergäben sich aus dem vorliegenden Formulierungsvorschlag. Deshalb bevorzuge das MI eine Regelung, bei der die Gemeinde im Vorfeld den Ausbildungs- und Übungsdienst an einem Sonn- oder Feiertag genehmigen müsse.

BrD **Wickboldt** (MI) schlug vor, die Ausnahmeregelung für den Ausbildungs- und Übungsdienst an Sonn- und Feiertagen nicht in § 12, sondern in **§ 2 - Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden** - als neuen Absatz 5 einzufügen. Dieser könne wie folgt formuliert werden:

„Die Gemeinde kann für die Ausbildungs- und Übungsdienste der Feuerwehr, soweit diese nicht an Werktagen erfolgen können, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes (NFeiertagsG) zulassen; § 14 NFeiertagsG bleibt unberührt.“

Der Zeitraum zwischen 7 und 11 Uhr sei dabei weiterhin gemäß § 5 NFeiertagsG an Sonn- und Feiertagen besonders geschützt.

Der Vertreter des MI begründete, indem die Entscheidung über Ausnahmen für Ausbildungs- und Übungsdienste auf die kommunale Ebene gehoben werde, könne möglichen persönlichen Konflikten, wie sie Abg. **Fredermann** angesprochen habe, besser vorgebeugt werden.

Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD) lobte es als richtigen Ansatz, im Rahmen des Brandschutzgesetzes eine Regelung zu finden, die den Ausbildungs- und Übungsdienst an Sonn- und Feiertagen zulasse. Er unterstützte den Vorschlag des Ministeriums. - Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) und Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) schlossen sich dem an.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, dem Vorschlag des MI zu folgen.

Zu Absatz 6:

RiSG **Oehl** trug die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zur Verschwiegen-

heitspflicht im Sinne der Seiten 6 und 7 der Vorlage 7 vor.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) erkundigte sich nach den praktischen Auswirkungen der Regelungen und fragte, ob diese bedeuteten, dass ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in Zukunft für eine Aussage vor Gericht, z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz bei einer Brandstiftung, die Erlaubnis der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten benötige.

RiSG **Oehl** bestätigte dies. - MR **Dr. Miller** ergänzte, dass auch § 40 NKomVG, der die Amtsverschwiegenheit für ehrenamtlich für die Kommune Tätige regelt, ein solches Vorgehen vorsehe. Aus rechtlicher Sicht sei durchaus zu argumentieren, dass § 40 NKomVG auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anzuwenden sei. Entsprechend habe man sich bereits in der Vergangenheit auf eine solche Regelung berufen können. Insofern sei diese nicht neu.

Der Vertreter des GBD fuhr fort, dass in Folge der Anwendung von Absatz 6 ein Feuerwehrmitglied, das eine Ladung als Zeuge erhalte, klären müsse, ob es für den Sachverhalt, um den es gehe, eine Aussagegenehmigung brauche. In diesem Zusammenhang sei es sicherlich sinnvoll, wenn die Feuerwehrmitglieder im Vorfeld auf diese Pflicht hingewiesen würden.

Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD) erklärte, dass für die Freiwilligen Feuerwehren jährliche Unterweisungen vorgesehen seien. In diesem Rahmen könne der Hinweis, dass die Feuerwehrkameraden, die eine Ladung als Zeuge erhielten, verpflichtet seien, eine Ausnahmegenehmigung für eine Aussage einzuholen, aufgenommen werden.

Nr. 12: § 32 a - Leistungen bei Gesundheitsschäden

MR **Dr. Miller** erläuterte, dass dieser Paragraph der einzige im Gesetzentwurf sei, bei dem der GBD verfassungsrechtliche Probleme nicht ausschließen könne. Die übrigen Anmerkungen und Formulierungsvorschläge beträfen eher rechtstechnische Verbesserungsvorschläge, die dazu dienten, die Regelungsziele im Wortlaut besser abzubilden. Für § 32 a stelle sich jedoch die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Im Folgenden trug der Vertreter des GBD die Anmerkungen dazu im Sinne der Seiten 14 bis 16 der Vorlage 7 vor.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) erkundigte sich, inwiefern ein Gesundheitsschaden durch eine Infektion durch § 32 a abgedeckt sei.

MR **Dr. Miller** antwortete, aus Sicht des GBD sei die Regelung sehr weit zu verstehen. Insofern könne auch eine Infektion ein Gesundheitsschaden sein, der durch ein äußeres Ereignis ausgelöst werde und im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehe, wie es in § 32 a formuliert sei.

BrD **Wickboldt** (MI) fügte hinzu, dass auch das MI diese Auffassung vertrete. Zudem ging er auf den Hintergrund der Regelung ein. Er erläutere, dabei gehe es darum, der sogenannten Vorschadenproblematik zu begegnen. In vielen Fällen träten im Rahmen des Feuerwehrdienstes Gesundheitsschäden auf, die aber nicht im ursächlichen Zusammenhang damit ständen, sondern auf eine Vorschädigung zurückzuführen seien. In diesem Fall greife die Unfallversicherung nicht. Diese Lücke werde nun geschlossen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) empfahl, den Gesundheitsschaden durch Infektion in irgendeiner Form zu erwähnen, damit im Schadensfall Klarheit herrsche und Leistungen auch sicher gewährt würden.

MR **Dr. Miller** schlug vor, in den schriftlichen Bericht aufzunehmen, dass im Ausschuss die Auffassung vertreten worden sei, dass mit § 32 a grundsätzlich auch Infektionen erfasst würden. Sollte es zu einem Gerichtsprozess kommen, stehe dieser Bericht als Material für die Auslegung des Gesetzes zur Verfügung.

Der **Ausschuss** stimmte diesem Vorschlag zu.

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) machte deutlich, dass die CDU-Fraktion auch vor dem Hintergrund des dargestellten verfassungsrechtlichen Risikos an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung festhalte. Der Abgeordnete betonte zudem, dass seine Fraktion die Auffassung vertrete, dass damit nicht nur Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit Einsätzen aufträten, sondern auch solche, die im Rahmen von Übungen entstünden, abgedeckt seien.

Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD) schloss sich seinem Vorredner an. Aus Sicht der SPD-Fraktion sollte der Gesetzgeber das mit § 32 a verbundene, verfassungsrechtliche Restrisiko eingehen, um die Feuerwehrkameraden, die selbst ein hohes Risiko

eingingen, um ihren Mitmenschen zu helfen, angemessen abzusichern.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, § 32 a im Gesetzentwurf zu belassen.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3:

RiSG **Oehl** führte die Anmerkungen des GBD im Sinne der Seite 18 der Vorlage 7 aus. Bezüglich der bei der Erstellung der Vorlage noch offenen Frage nach dem Regelungsziel der Sätze 2 und 3 erklärte er, dass mittlerweile in Absprache mit dem MI ein alternativer Formulierungsvorschlag erarbeitet worden sei, der wie folgt laute:

„²Der Anspruch nach Satz 1 ist gegenüber Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen nachrangig. ³§ 116 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs gilt entsprechend.“

Die im Gesetzentwurf ursprünglichen gewählte Formulierung von Satz 2 - „Der Anspruch besteht nur, soweit Ansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen nicht bestehen“ - hätte zur Folge gehabt, dass Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht hätten werden dürfen, wenn beispielsweise ein zivilrechtlicher Anspruch des Betroffenen gegen einen Dritten bestanden hätte. Ein Beispiel für einen solchen Fall sei eine Brandstiftung. Der Versicherungsträger hätte dann nicht zahlen müssen. Sofern dieses Regelungsziel denn tatsächlich vom Gesetzgeber verfolgt worden wäre, hätte sich dennoch aus der Verweisung auf § 116 SGB X in Satz 3 ein Widerspruch ergeben. Denn der Forderungsübergang auf den Versicherungsträger könne nur erfolgen, wenn dieser verpflichtet sei, einen Schaden auszugleichen. Dieser Widerspruch werde mit dem neuen Formulierungsvorschlag aufgelöst. Demnach hätte die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen den Schaden zu regulieren, könne aber wiederum selbst Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend machen.

Der **Ausschuss** war mit dem Formulierungsvorschlag einverstanden.

Beschluss zu a)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 7 mit Änderungen) anzunehmen.

Der Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Berichterstatter (schriftlicher Bericht): **Rüdiger Kauroff** (SPD).

Ferner behandelte der **Ausschuss** die dem Gesetzentwurf zugeordneten Eingaben und empfahl dem Landtag einstimmig, diese für erledigt zu erklären, da sie in die Gesetzesberatung einbezogen worden seien.

Beschluss zu b)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/39](#)

erste Beratung: 4. Plenarsitzung am 13.12.2017

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

*zuletzt beraten: 13. Sitzung am 12.04.2018
(Anhörung)*

dazu: Eingabe 46/02/18

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage

Vorlage 11 Formulierungsvorschlag des GBD

Der **Ausschuss** hatte den GBD in der 13. Sitzung am 12. April 2018 um die Ausarbeitung eines Vorschlags zu der im Gesetzesentwurf aufgegriffenen Frage der Zulässigkeit von Märkten an Sonn- und Feiertagen gebeten und dafür konkrete Vorgaben benannt.

ParlR **Hederich** (GBD) sagte, der GBD habe dem Wunsch des Ausschusses - soweit dies in der Kürze der Zeit möglich gewesen sei - Rechnung getragen und in Vorlage 11 einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Verfahren hier sozusagen umgekehrt zum Regelfall verlaufe. Denn es gehe an dieser Stelle nicht darum, eine von anderer Seite entworfene Regelung zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen, sondern der GBD sei damit beauftragt worden, selbst eine Regelung anhand der genannten Maßgaben zu erarbeiten. Insofern unterscheide sich die Vorlage, die im Übrigen keine Empfehlungen, sondern ausdrücklich Formulierungsvorschläge enthalte, auch von anderen Vorlagen des GBD.

ParlR Hederich wies ferner darauf hin, dass die Umsetzung der vom Ausschuss genannten Vorgaben nicht allein mit einer schlichten sprachlichen Umsetzung der Eckpunkte zu bewerkstelligen sei. Es müssten rechtssystematische Überle-

gungen angestellt, Risiken und Nebenwirkungen abgeschätzt und eine angemessene Ressortbeteiligung sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des GBD empfehlenswert, für die weitere Beratung mehr Zeit einzuplanen, um an einigen Stellen tiefer ins Detail gehen und eine solide Grundlage für die weitere Beratung erarbeiten zu können.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) griff diese Bedenken auf. Er erinnerte daran, dass in naher Zukunft eine weitere Änderung des NFeiertagsG - Stichwort: zusätzlicher Feiertag für Niedersachsen - anstehe und schlug vor, beide Punkte gegebenenfalls gemeinsam zu behandeln, um für die Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfs mehr Zeit zu gewinnen.

Zum weiteren Verfahren sprach sich der Abgeordnete dafür aus, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine ergänzende schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf in der Fassung der Vorlage 11 des GBD und den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung um eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu bitten. Als Ziel für den Abschluss der Beratung schlug er das Juni-Plenum vor.

ParlR **Hederich** (GBD) merkte an, dass es aus Sicht des GBD auch sinnvoll wäre, den Sozialausschuss an der Beratung zu beteiligen. Dieser habe sich in der Vergangenheit bereits im Zusammenhang mit den Ladenöffnungszeiten mit einer sehr ähnlichen Problematik beschäftigt. In diesem Bereich sei im Übrigen auch die Rechtsprechung sehr ausgeprägt.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) erklärte, aus seiner Sicht sei es ausreichend, den Wirtschaftsausschuss und die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, um sich im Anschluss daran näher mit der Vorlage 11 zu befassen.

Auf die Frage von ParlR **Hederich** (GBD), ob es bereits Fragen oder Änderungswünsche zur Vorlage gebe, die der GBD mit Blick auf die weitere Beratung aufnehmen könne, sagte Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP), er habe Bedenken, dass der Grenzwert von 85 % nicht gewerblicher Anbieter, der in **§ 14 Abs. 1 Nr. 3 c** zu finden sei, kleineren Floh- und Trödelmärkten zum Nachteil gereichen könne. Nach § 68 Abs. 1 GewO würden auf einem Spezialmarkt von einer „Vielzahl von Anbietern“ bestimmte Waren feilgeboten, was in der Praxis mindestens zwölf gewerblichen An-

bietern entspreche. Ausgehend von dieser Zahl würde sich, je nachdem, wie hoch man den Prozentsatz an privaten Anbietern setze, auch die Mindestgröße des Floh- oder Trödelmarktes erhöhen.

ParlR **Hederich** (GBD) führte aus, die Vorgabe von 85 % betreffe ein rechtstechnisches Problem. Letztendlich gehe es darum, wie die Verweisung auf § 68 der Gewerbeordnung zu verstehen sei, also ob dort nur Märkte als solche charakterisiert würden oder ob es sich um festgesetzte Märkte gemäß § 69 GewO handeln müsse. Letzteres sei aus Sicht des GBD nicht gemeint, sondern die Verweisung sei allgemeiner zu verstehen. Insofern gelte auch die in der Praxis als Minimum festgelegte Zahl von zwölf Gewerbetreibenden nicht. Im Übrigen sei diese Zahl in der Gewerbeordnung nicht erwähnt. Vor diesem Hintergrund halte er das Problem für lösbar.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) merkte an, dass es das Regelungsziel gewesen sei, zuzulassen, dass Floh- und Trödelmärkte alle vier Wochen an einem Sonntag stattfinden können. Nun gehe es in **§ 14 Abs. 1 Nr. 4** um Spezialmärkte gemäß § 68 Abs. 1 GewO. Nach seinem Verständnis bedeute dies, dass wenn beispielsweise ein Modelleisenbahnmarkt stattgefunden habe, erst vier Wochen später ein Floh- und Trödelmarkt genehmigt werden könne und insofern ein solcher Markt eben nicht alle vier Wochen veranstaltet werden könne. Seiner Meinung nach könne es nicht das Ziel sein, dass an einem Standort nur alle vier Wochen irgendein Markt stattfinden könne.

ParlR **Hederich** (GBD) sagte, wenn die Regelung so ausgeweitet werden solle, dass jede Form von Spezialmarkt alle vier Wochen stattfinden könnte, bliebe vom Feiertagsschutz nicht mehr allzu viel übrig. Dies lasse das Feiertagsrecht nicht zu, und er gehe davon aus, dass die Rechtsprechung an dieser Stelle einhaken werde. Allerdings bestehe bereits jetzt eine Rechtsgrundlage, nach der Märkte am Sonntag aus besonderem Anlass im Einzelfall genehmigt worden seien. Auf dieser Grundlage könnten zusätzlich zu Spezialmärkten, die alle vier Wochen zulässig seien, Märkte, die bestimmte Besonderheiten aufwiesen - z. B. Weihnachtsmärkte - rechtskonform genehmigt werden.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** kam überein, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine ergänzende schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 11 des GBD zu bitten. Ferner bat er den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung um eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT.

Der Ausschuss nahm in Aussicht, die Beratung in der Sitzung am 24. Mai 2018 fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 5:

Konsequente Abschiebung von Gefährdern, Syrien-Rückkehrern und Salafisten

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/598](#)

direkt überwiesen am 12.04.2018
AfluS

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, wenn eine Unterrichtung nachdrücklich gewünscht werde, spreche aus seiner Sicht nichts dagegen. Dies ändere aber nichts an der Tatsache, dass seine Fraktion den Antrag ablehnen werde.

Der **Ausschuss** kam zum weiteren Verfahren überein, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

Beginn der Beratung - Weiteres Verfahren

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) stellte Inhalt und wesentliche Zielsetzung des Antrags vor und erläuterte ihn kurz im Sinne der schriftlichen Begründung. Zum weiteren Verfahren sprach sich der Abgeordnete dafür aus, um eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zu bitten.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD) meinte, seines Erachtens sei zu diesem Thema bereits alles gesagt worden. Die Landesregierung habe im Rahmen der Aktuellen Stunde im April-Plenum deutlich gemacht, dass an dieser Stelle so konsequent wie möglich gehandelt werde und es insofern keinen weiteren Regelungsbedarf gebe. Von daher schlage er vor, in der heutigen Sitzung abschließend über den Antrag zu beraten. - Abg. **Deniz Kurku** (SPD) schloss sich dem an.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) gab zu bedenken, dass die Frage, wie mit § 58 a Aufenthaltsgesetz umgegangen werde, rechtlich sehr diffizil sei. Insofern sei es womöglich tatsächlich hilfreich, sich der Thematik noch einmal näher zu widmen, insbesondere mit Blick auf die Zahl der Gefährder und die Anwendung von § 58 a in Niedersachsen.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD) betonte, er habe nicht das Gefühl, dass § 58 a Aufenthaltsgesetz konsequent angewandt werde. In Niedersachsen seien ihm drei, bundesweit zehn Abschiebungen bekannt. Dabei belaufe sich die Zahl der Gefährder deutschlandweit mittlerweile auf 760 Personen. Das Problem nehme zu, und insofern stelle sich die Frage, wie künftig in Niedersachsen und auf Bundesebene Sicherheit gewährleistet werden könne. Ferner sei er interessiert zu erfahren, warum die Personen, die in Niedersachsen derzeit als Gefährder eingestuft würden, nicht abgeschoben würden. Aus seiner Sicht sei eine Abschiebung in den Fällen, in denen es rechtlich möglich sei, dringend geboten.

Tagesordnungspunkt 6:

**Feierliche Gedenkstunde zum Jahrestag des
28. August 1941**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/599](#)

*erste Beratung: 12. Plenarsitzung am 19.04.2018
AfluS*

Erörterung von Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kam überein, die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland um eine schriftliche Stellungnahme bis zu der für den 7. Mai 2018 vorgesehenen Sitzung zu bitten.
